

Arbeitszeitung = Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Aufstreicher, Tüncher und Weissbinder
sowie der freien eingeschriebenen Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 35 Erscheint alle Sonnabend.
Abonnementspreis Mk. 1.50 pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 22,
Schmalenbeckerstr. 17. Fernspr. 5, 8246.

Hamburg,
Sonnabend, 27. August 1910.

Anzeigen kosten die viergesparte Zeile oder deren Raum 40 Pfennig (der Betrag ist stets vorher einzuzahlen). Vereins-Anzeigen 20 Pfennig die Zeile.

24. Jahrg.

Kollegen! Werbet Mitglieder, sorgt für weitere Stärkung des Verbandes!

Der 13. internationale Arbeiterkongress

wird in diesem Jahre vom 28. August bis 3. September in Kopenhagen tagen. Er soll wiederum, wie seine Vorgänger, Zeugnis ablegen von der Internationalität des klassenbewußten Proletariats und von dem Streben, den kapitalistischen Klassenstaat zu beseitigen und durch eine sozialistische Wirtschaftswelt und Gesellschaftsordnung zu ersetzen. Da der Kapitalismus international ist und da das Ende des Proletariats in allen Kulturländern aus derselben Wurzel entspricht, so ist nichts natürlicher, als daß auch die proletarischen Emancipationsbestrebungen einen internationalen Ursprung bekommen und daß das Proletariat der Kulturlandwelt den Klassenkampf gemeinsam führt. Allerdings machen die nationalen Einflusslosen des internationalen Kapitals den Arbeitern ihre internationale Gestaltung zum Vorwurf. In allen Tonarten wird die Kulturlandweltlosigkeit der modernen Arbeiter besungen. Aber man sollte nicht mit Steinen werfen, wenn man selbst im Glashaus sitzt, denn nichts ist internationaler als das Kapital. Wenn die deutschen Großgrundbesitzer ihr Getreide ins Ausland schaffen können, damit dem deutschen Volk das Brot verteilt wird, so geschieht das ohne eine Waffe zu verzehren, und wenn die Geldproben auf ihren Vergnügungsreisen ihr Geld in ausländischen Bade- und Kurorten verpulvern, dann ist von Kulturlandweltlosigkeit keine Rede. Diese Leute lassen schon alle Nationalität im Sich, wenn es gilt, zur Niederzwingung der nationalen Arbeiter internationale Streitbrecher aus aller Herren Länder herbeizuholen. Man bemüht sich keinen Augenblick, die einheimischen Arbeiter auf die Straße zu werfen und durch ausländische zu ersetzen, wenn sich die ersten bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erlämpfen wollen. In solchen Fällen gilt das Vaterland und die Nationalität nichts, die Hauptache ist, daß dem Geldsack nichts verloren geht. Doch das sind allzu bekannte Tatsachen, als daß es sich noch belohnt, auch nur noch ein Wort darüber zu verlieren. Da haben denn die internationalen Sozialistenkongresse nicht nur eine formelle Berechtigung, sondern sie haben auch wichtige Kulturaufgaben zu erfüllen; sie sollen Mittel und Wege aussindig machen, um dem heutigen Klassenstaat entgegenzutreten und an seine Stelle die sozialistische Gesellschaftsform zu setzen. Eine Gesellschaftsform darf bestehen, in der nur der Geldsack ein Recht hat; die Produktionsmittel müssen Gemeingut der ganzen Gesellschaft werden und die Gesamtheit der Arbeiter den vollen Ertrag ihrer Arbeitskraft erhalten. Die Natur des internationalen Kongresses als Vereinigung der politischen und gewerkschaftlichen nationalen Verbände bringt es mit sich, daß die Tagesordnung jedesmal einen halb politischen und halb gewerkschaftlichen Charakter trägt. Sie ist vorläufig folgendermaßen festgesetzt:

1. Die Beziehungen zwischen Genossenschaften und den politischen Parteien.
2. Die Arbeitslosenfrage.
3. Das Schiedsgericht und Abrißlung.
4. Die internationalen Ergebnisse der Arbeiterschutzgesetzgebung.
5. Die Organisation einer internationalen Kundgebung gegen die Todesstrafe.
6. Das für die rasche Ausführung der Beschlüsse der internationalen Kongresse einzuschlagende Verfahren.
7. Die Organisation der internationalen Solidarität.

Der erste Punkt der Tagesordnung: „Das Verhältnis zwischen Partei und Genossenschaften“ bietet für uns Gewerkschafter ein großes Interesse und es ist gewiß kein Zufall, daß sich auch der diesjährige Parteitag der deutschen Sozialdemokratie mit dieser Frage beschäftigen wird. Ohne Zweifel gewinnen die Genossenschaften, die man einstmals in den Kreisen der sozialdemokratischen Arbeiter gering schätzte, wenn nicht gar hielten, einen immer größeren Anhang in den Reihen der klassenbewußten Arbeiter und man erkennt immer mehr ihre Bedeutung

für die Hebung der proletarischen Lebenshaltung. Heute kommt man allmählich zu der Überzeugung, daß die genossenschaftliche Arbeiterbewegung der gewerkschaftlichen und politischen als gleichberechtigt zur Seite gestellt werden muß. Die Behandlung der Genossenschaftsfrage auf dem internationalen Kongress und dem deutschen Parteitag wird sicherlich manche Aktion bringend. Wir wollen die Verhandlungen abwarten und dann auch von unserem gewerkschaftlichen Standpunkte aus zu der Frage Stellung nehmen.

Die Frage der Massen-Arbeitslosigkeit hat schon auf den früheren internationalen Kongressen zu Größerungen geführt, wenn sie auch noch nicht einen besonderen Punkt der Tagesordnung gebildet hat. Seit Jahrzehnten spielt sie eine wichtige Rolle in der Diskussion innerhalb der Arbeiterorganisationen und es wird vermutlich interessante Debatten abgeben, wenn die Delegierten der verschiedenen Länder, besonders die Führer der Gewerkschaften, ihre Erfahrungen austauschen und ihre Vorschläge machen werden. Man wird sich mit den Ursachen dieses wüchschen beschäftigen müssen und gleichzeitig die Mittel und Wege diskutieren, wie sich dieses Übel wird eindämmen und mildern lassen. Die Frage der staatlichen, kommunalen und gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung, sowie das Problem der Regelung des Arbeitsnachweises wird genügend Stoff zu Größerungen bieten. Neue Gedanken wird der Kongress wohl kaum zutage fördern, doch darf dies kein Hindernis sein, eine Erneuerung gründlich zu behandeln, die von solch folgen schwerem Einfluß ist auf die wirtschaftliche und soziale Lage der breiten Arbeiterschichten.

In bezug auf die internationale Schiedsgerichte und die Frage der Abrißlung ist die Stellung der deutschen Sozialdemokratie durch das Parteiprogramm festgelegt, daß die Schlichtung aller internationalen Streitigkeiten auf schiedsgerichtlichem Wege fordert. Man darf sich freilich nicht der Illusion hingeben, daß von der Tätigkeit der Schiedsgerichte unter der Herrschaft des Kapitalismus viel zu erwarten ist. Große Streitigkeiten, deren wirtschaftliche Interessen der herrschenden Klasse zugrunde liegen, wird die kapitalistische Gesellschaft immer wieder durch kriegerische Auseinandersetzungen zu erledigen suchen. Dieser Punkt kann also höchstens zu einer machtvollen Kundgebung des internationalen Proletariats gegen das kulturreibliche System des Militarismus und Imperialismus werden.

Die Ergebnisse der Arbeiterschutzgesetzgebung in den verschiedenen Ländern werden sicherlich zu interessanten Vergleichen Anlaß geben und auch diese Debatte wird viel Material bringen, das auf die Parlamentsabgeordneten der einzelnen Länder anregend wirken wird. Es kann zweifelhaft bleiben, ob Deutschland seinen Ruf als fortgeschrittenes Land im Gebiete der Sozialpolitik behaupten wird.

Eine internationale Kundgebung gegen die Todesstrafe ist gerade augenblicklich zeitgemäß, da diese Frage neuerdings wieder viel besprochen wird. Es ist eigentlich ganz selbstverständlich, daß die internationale Arbeiterbewegung gegen dieses Rechtsmittel protestiert. Die Todesstrafe ragt aus dem Zeitalter der Barbarei in unsere moderne Zeit herauß, als überbleibsel barbarischer Zustände. Die Todesstrafe ist von den verschiedensten Gesichtspunkten aus zu bekämpfen. Sie ist zwecklos, weil sie die Verbrechen nicht verhindert, sie ist ungerecht, weil sie einen Totschlag ermöglicht und dem Verbrecher die Möglichkeit nimmt, sich zu bessern und sie ist endlich antisozial, weil sie den Verbrecher bestraft für eine Tat, deren Ursachen nicht nur in ihm selbst, sondern auch in den gesellschaftlichen Zuständen begründet sind. Wir müssen den Verbrecher umschädlich machen, aber wir dürfen uns nicht das Recht

anmaßen, über einen Menschen den Stab zu brechen, dessen Inneres wir nicht kennen.

Eine große Schwierigkeit wird die Frage bieten, wie die Beschlüsse der internationalen Kongresse zur Durchführung zu bringen sind. Es steht den Kongressen ja kein eigentliches Machtmittel zu Gebote, die Ausführung der gesuchten Beschlüsse zu erzwingen, ein gewisser moralischer Zwang und ein moralischer Druck ist das einzige, was das organisierte Proletariat anwenden kann, um abweichende Gruppen zum Einlenken zu bewegen. Daraus folgt, daß man es unterlassen muß, Angelegenheiten international regeln zu wollen, die ihrer Natur nach nicht dazu geeignet sind. Eine weise Beschränkung in dieser Beziehung ist daher am Platze.

Was endlich die Organisation der internationalen Solidarität anbetrifft, so liegt hier noch vieles im Argen. Der Massenkreis in Schweden hat wieder einmal gezeigt, daß nur wenige Länder, in der Hauptsache eigentlich nur Deutschland, sich ihrer Pflicht der internationalen Hilfeleistung bewußt sind, während andere Länder, nun voran England, eine geradezu sträfliche Gleichgültigkeit an den Tag legen. Es genügt ja nicht, daß man die Solidarität im Munde führt, sondern man muß sie auch durch die Tat beweisen. Hoffentlich spricht der Kongress hier mal ein ernstes Wort.

Die deutschen Gewerkschaften werden auf dem Kongress in Kopenhagen in einer ihrer Bedeutung würdig repräsentierenden Stärke vertreten sein. Sie können mit Genugtuung auf den enormen Aufschwung hinweisen, den ihre Organisationen in den letzten Jahren zu verzeichnen hatten. Sie sind sich aber auch bewußt, daß ihre Bewegung nur stark und mächtig wurde, weil sie sich rücksichtslos auf den Boden des Klassenkampfes stellten und vom Geiste des Sozialismus erfüllt waren, und weil sich ihr Wirken nicht im nationalen Rahmen erschöpfe, sondern auch der Förderung der Organisation der Arbeiter in anderen Ländern im Sinne der internationalen Gestaltung des Gewerkschaftskampfes zuwandte, wie sich dies beim Klassenkampf in Schweden gezeigt hat.

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung hat den wahren Sinn des Weltkriegs „Arbeiter aller Länder vereint Euch“ zur vollen Geltung gebracht und in die Tat umgesetzt. Die deutschen Gewerkschaften werden auch durch ihre Mitarbeit auf dem Kongress in Kopenhagen bestunden, wie ernst ihnen das gedenkliche Zusammenwirken mit den politischen Organisationen zu Rat und Frommen der gesamten Arbeiterbewegung ist. Und in diesem Sinne rufen wir dem Kopenhagener Kongress ein herzliches Glück auf zu und wünschen seiner Arbeit besten Erfolg.

Von Arbeiters Daseinskampf.

II.

Wir haben in unserem ersten Abschnitt das Lebensbild eines Proletariers in kurzen Brüstern zu skizzieren versucht. Es ist das Leben eines geborenen und von den staatlichen Mächten künstlich in Unwissenheit gehaltenen Industriearbeiters, wie es sich nicht nur früher, sondern auch leider sehr oft noch heute abwickelt. Und beim landwirtschaftlichen Proletarier liegt die Sache ähnlich, nur daß hier die Handarbeit zur systematischen Verschärfung der Arbeitsschwere noch um einige Nuancen günstiger liegt. Das ist das Milieu, in dem die meisten Arbeiter aufwachsen und ihr Leben beschließen und hier finden wir auch den Schlüssel zu dem zu Anfang des vorigen Abschnitts beklagten wirtschaftlichen und politischen Individualismus großen Arbeiterschaften. Systematisch gehetete und gepflegte Unwissenheit und vorzügliche Verkrüppelung des Geistes sind die Ursachen, die so viele Arbeiter nicht iehend werden lassen, so daß sie sich sogar gegen ihre eigenen Klassengenossen als Schutzeinheit der Beständen gebrauchen lassen. Es erstaunt sich deshalb aber zunehmend auch, weshalb es oft so ungemein schmerzig ist, gegen den Individualismus weiter Volksrichten anzukämpfen. Der Kaiserstaat hat es schon angelegt, um das Proletariat von der wahren Erkenntnis

der Dinge abzuhalten und es nur zum Nutzen für jene, die „auf der Menschheit Höhen wandeln“, zu erzielen... Doch durch diese sein ausgeschüttete Rechnung der Besitzenden und ihres Geschäftsführers, des Staats, sucht die moderne Arbeiterbewegung nun mehr einen dicken Strich zu ziehen. Sie ist eifrig am Werke, dafür zu sorgen, daß der Proletariat nicht mehr seine Erdenlaufbahn so wie vorher geschildert vollendet. Wohl wandelt noch ein großer, wohl sogar der größte Teil des Volkes diese vom Staate und den Besitzenden so sein ausgeschütteten Bahnen, doch ein großer Bruchteil des Arbeitsvolkes hat sich bereits trocken alledem und alledem zur wahren Erkenntnis durchgerungen!

Wie kommt es nun, daß das Volk nicht mehr die altvorgeschriebenen, altägyptischen Bahnen wandeln will? Wie kommt es, daß trotz aller Vorsichtsmahregeln der Besitzenden und ihrer Helferhelfer den Arbeitern immer mehr und mehr die wahre Erkenntnis aufdämmt? Das macht die Entwicklung, die unerbittlich mit ehemaligen Schritten ihre Bahnen wandelt! Zene sich immer mehr ver vollkommennde Technik auf allen Gebieten des menschlichen Fortschrittes war es und ist es, die auch den Arbeiter aus seiner alitäglichen Stumpfheit herausgerissen und ihn zum Nachdenken angehalten hat!

Schwer war es für ihn, mit all den ihm von zarter Jugend an eingefüllten Vorurteilen und falschen Ansichten zu brechen. Doch der Geist der fortschreitenden Erkenntnis ist allgemach stärker als alle staatlichen Zwangsmittel. Die Entwicklung der Industrie räumte mit der „guten alten Zeit“ auf und zwang die Arbeiter in Scharren in die modernen Nischenbetriebe. Hier trugen sie gemeinsam das harte Los der schweren Arbeit und Entbehrung. Und den Geschlechtern unter ihnen dämmerte auf und die Wissenschaft half ihnen dabei, zu begreifen, daß es unrecht und unmenschlich sei, wenn die große Masse des Volkes ausgebettet und ausgesogen wird zugunsten weniger Bevorzugter. Und einer sagte es dem andern, und man sah auf Abhilfe, und so kamen denn ganz naturnotwendig auständende Versammlungen und schließlich als Krönung der wachsenden Erkenntnis die Organisationen der Arbeiter. Diese wurden immer mehr und mehr ausgebaut, immer größere Scharen strömten ihnen zu und so führte denn heute das Arbeitervolk den Kampf gegen all seine Unterdrücker mit der Macht seiner Organisationen, planvoll, zielvoll und bestellt von dem Gedanken, daß die Gerechtigkeit ihrer Sache sie auch dem endlichen Siege zuführen muß!

Die Organisation der Arbeiter bleibt aber auch nicht in ihrer Entwicklung stehen! Sie weiß, worauf es vor allem ankommt: Auf die Verbesserung des Wissens! Und so schuf man Lesecabine, und große Arbeiterbibliotheken entstanden. Und diese bilden das Arsenal der geistigen Waffen des Proletariats, hier schöpft es seine Wissenskraft und so nimmt denn die moderne Arbeiterbewegung einen ungeahnten Aufschwung und immer mehr werden es, die sich ihrem agitierenden Einfluß nicht mehr entziehen können.

Die Wahrheit und Freiheit marschiert. Und wenn wir nun trotzdem die erwähnten klagen aufgeklärter Arbeiter hört, daß die Bewegung nicht eine noch schnellere Entwicklung durchmacht, dann sagt diesen Genossen, daß es immerhin noch vieler Arbeit bedarf, um auch die letzten der Proletarier in den Raum der allgemeinen Arbeiterbewegung zu zwingen, daß es aber kräftig vorwärts geht und zwar kräftig der sich immer mehr und mehr Bahn brechenden Erkenntnis! Und sagt ihnen, daß sie sich den Leidensgang des Proletariers bei seinem Erbenwallen vergegenwärtigen mögen, dann werden sie es erklärlich finden, daß sich immer noch nicht alle zur wahren Erkenntnis der politischen und ökonomischen Zusammenhänge durchdringen vermöchten!

Angesichts dieser Tatsache ist es aber auch nun doppelt Wichtig jedes aufgeklärten Arbeiters, die Macht der Finsternis, die gleich einem undurchdringlichen Nebel noch so viele Proletarierhände umhüllt, zu durchbrechen! Es ist notwendig, mit der Volksausklärung immer intensiver und systematischer vorzugehen! Sucht in die noch vom Bust hörden Vorurteile unnebelten Gehirne immer mehr Hinweise! Seht den Machtmitteln des Staates überall die Solidarität der Arbeiterklasse entgegen. Und wettert und schimpft nicht, wenn es auch nicht schnell genug geht, auch wenn die kaum Gewonnenen mal wieder rückfällig werden, denkt stets daran, daß dieser einer Klassengenossen ein Produkt der Verhältnisse und staatlicher „Erziehungskunst“ ist. Und versucht es von neuem, es muss doch endlich glücken!

Und gedenkt vor allem auch der Jugend! Verhindert als denkende Menschen, daß der Leidensgang des Proletariats der vom Staate und den Besitzenden gewünschte wird! Das kann ihr. Denn ihr habt Kinder. Wetet auf sie ein mit aufklärenden Worten, so gut ihr es vermag! Führt sie nach Absolvierung des staatlichen Schuldrucks in ihren Minutenstunden Lehren des Volkes zu, die sie zu handelnden, energetischen Menschen erziehen, die ihnen wahre Erkenntnis lehren und das Samenkorn wirtschaftlicher Menschlichkeit in die jungen Herzen pflanzen....

Und gedenkt eurer jungen Mitarbeiter in jeder Werkstatt, in jedem Großbetrieb! Fühlt euch nicht als Vorgesetzte der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter! Seht auch in ihnen nur die jungen Klassengenossen, die dem eisernen Zwange des Kapitalismus und des Selbstverhältnisstriebs folgen, wohl eure Konkurrenten, aber auch eure Genossen auf dem Arbeitsmarkt werden! Behandelt sie freundlich und lieblich, erzieht sie zu Klassenkämpfern, zeigt ihnen das Unrecht dieser Welt und führt sie auf die rechte Bahn, kommt ihnen in jeder Weise entgegen, daß sie in euch ihre väterlichen Berater sehen, denen sie Vertrauen und volle Achtung entgegenbringen können!

So wird dann ein Geschlecht heranwachsen, das bald mit Leichtigkeit all die ihm in der Kindheit eingepauften und törichten Vorurteile abstreift und bald mit euch verbindet den erfolgreichen Kampf führen wird in geschlossenen Organisationen zur Befreiung der gesamten Menschheit! Achtet auf die Jugend, sie ist der Menschheit Zukunft!

Auf dieser Basis müssen wir uns vorwärtsbewegen. Dann werden wir auch ohne große Mühe das Proletariat aller Länder einer besseren, glücklicheren Zukunft zu führen. Man breche mit allen ererbten und erworbenen Vorurteilen und sehe in jedem Arbeiter, ob jung, ob alt, den Bruder und Klassengenossen! Man agitiere stets für unsere so große Sache, kläre den Unwissenden auf, stütze den Strauchelnden, ermuntere den Zagenden und ermutige stets seine Gefährten zur tätigen Mit-

arbeit am Befreiungskampfe der Menschheit. So werden wir dann auch dem vereinten Ansturm der Reaktion die geeinte Organisation der Arbeiter entgegenstellen können. Und der Ausgang des Kampfes kann dann nicht mehr zweifelhaft sein. Denn auf der Seite der Arbeiter lämpft Fortschritt, Wahrheit und Gerechtigkeit. Und diese Bundesgenossen werden auch der gesamten Menschheit Sieg und Erlösung bringen!

Lohnbewegung.

1. Bezirk.

Graudenz. Die Werkstelle Maschler ist noch gesperrt.

2. Bezirk.

In Bischofsheim bei Mainz sind die Werkstelle Feldmann, Forst und auch wegen Nichtanerkennung des Sondertarifs immer noch gesperrt.

3. Bezirk.

Zum Lohnkampf unserer auf den Werkten beschäftigten Kollegen können wir folgendes berichten: In Bremen haben erstreckt sich die Aussperrung auf drei Betriebe: Teeklub, Nieders und Seebeck. Die Kollegen vom Norddeutschen Lloyd sind noch nicht in Mitleidenschaft gezogen. Soweit die Kollegen nicht ausgesperrt wurden, haben sie zum Teil selbst die Arbeit niedergelegt. Von diesen sind bereits einige abgereist. Von Bremen fehlt ein eingehender Bericht, sodass wir nicht in der Lage sind, den Kollegen über die dortige Bewegung etwas mitzuteilen.

In Flensburg ist vorläufig nur eine kleine Zahl von Kollegen in den Kampf gezogen. Auch in Lübeck sind 11 von unseren Kollegen in Mitleidenschaft gezogen. Der Kampf in Hamburg nimmt ungeschwächt seinen Fortgang. Er erstreckt sich auf 8 Betriebe. Die für unsere Organisation in Betracht kommende Zahl von Kollegen ist keine allzu große, nachdem ein Teil der Beschäftigten in anderen Verbänden organisiert ist.

In Kiel erstreckt sich die Aussperrung auf zwei Betriebe. Da zurzeit keine besonders große Zahl von Kollegen in den Betrieben beschäftigt waren, kommen für unsere Organisation 65 Kollegen in Frage. Ebenfalls in Nostock sind bei den Differenzen unsere Kollegen in Mitleidenschaft gezogen. In Stettin sind 3 Betriebe gesperrt und ist auch hier eine größere Zahl von Kollegen in den Kampf gezogen worden.

5. Bezirk.

Freiberg i. Sachsen ist wegen schwiegender Differenzen infolge Nichtanerkennung des Reichstarifl. gesperrt.

In Gehlsberg b. Oberhof i. Th. ist die Werkstelle von Emil Böttner gesperrt.

Tarifbruch des Görlicher Arbeitgeberverbandes. Wir berichteten bereits in der vorletzten Nummer des „Vereins-Anzeigers“ von dem Beschluss der Görlicher Arbeitgeber, den Reichstarif außer Kraft zu setzen, wobei sie das Gauamtamt völlig ignorieren, also einen Tarifbruch begingen. Sie leugneten zwar ab, daß sie die Löhne senken wollten, sprachen damit jedoch eine bewußte Unwahrheit aus. Denn uns liegt ein Schreiben des Arbeitgeberverbandes vor, in dem es wörtlich heißt: „Die Ortsgruppe Görlich des deutschen Arbeitgeberverbandes im Metallgewerbe hat in seiner letzten Generalversammlung tariflose Zeit beschlossen. Es sind also fernherin nicht mehr die tarifmäßige festgesetzten Löhne zu zahlen, sondern jeder Meister kann wieder nach Leistung zahlen.“

Damit ist die Wahrheitsliebe und die Tariffreundschaft wieder einmal erneut aufgedeckt. Und was tut die Leitung des Arbeitgeberverbandes gegen solch systematische Tarifbrecher? Sie wartet auch hier, wie im Falle Freiberg und Annaberg, bis die Gehilfenschaft wieder Ordnung schafft und hofft, dann um so treuere und folsamere Mitglieder in den so belehrten Arbeitgebern zu erhalten, weil man sich so die Finger nicht zu verbrennen, sondern nur im Hintergrunde über die Seitenlinien der eigenen rückständigen Mitglieder zu räsonieren braucht. Diese Rechnung hat allerdings in den Fällen Annaberg und Freiberg nicht gestimmt. Wie es mit Görlich wird, läßt sich heute noch nicht sagen. Ebenfalls existiert nach diesem Tarifbruch, gegen den der Arbeitgeberverband nichts unternimmt, auch für uns der Tarif nicht mehr. Wir werden in den nächsten Tagen bei den geringsten Tarifverstößen Sperren gegen die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes verhängen und ersuchen die Kollegen, Zugang von Görlich fernzuhalten.

Baderer.

Nach Bautzen i. S. (Waggonfabrik von Busch) und Annendorf bei Halle (Waggonfabrik von Gottfried Lindner) ist Zugang fernzuhalten.

Aus unserem Berufe.

Bleivergilzung und Gicht als Berufskrankheiten. Zu den hauptächtlichsten Gewerberkrankheiten gehören Bleivergilzung und Gicht. Das Kaiserliche Statistische Amt hat in einer interessanten Arbeit auf Grund der vielseitigen umfangreichen Geschäftsergebnisse der Ortskrankentafse Leipzig bemerkenswerte Feststellungen darüber gemacht. Es teilt die Berufe in „Bleiberufe“ und in „Nichtbleieberufe“. Da aber die Bleivergilzungen sehr häufig den Beruf mit erkennbarer Bleivergilzungsgefahr verlassen und sich einem anderen, bleifreien Beruf zuwenden, so findet die Behandlung an Erkrankungen an Bleivergilzung auch sehr häufig nachträglich noch in anderen Berufen statt. Immerhin läuft hier das Auftreten der Bleivergilzung die Regelmäßigkeit vermissen. Die Statistik zeigt zunächst, daß die Bleiberufe eine außerordentlich hohe Krankheitsziffer an Gicht haben. Es fanden auf 1000 ein Jahr beobachtete Personen Krankheitstage an Gicht in der Altersklasse von 15 bis 34 Jahren 4, 35 bis 54 Jahren 60 und 55 bis 74 Jahren 127. Es besteht also die große Wahrscheinlichkeit, daß Blei-

vergilzung einen die Gichtentstehung fördernden Einfluss hat. Am schwersten belastet mit Gicht sind unter den Bleiberufen die Gießer. Die Schriftgleicher zeigen das Gieße, die Glocken- und Gelbgießer das 10fache und die Blei- und Blattgießer das 7fache der sonst durchschnittlichen Zahl der Gichterkrankungen. Bei den übrigen Metallarbeitern ergibt sich: Klempner das 3,6fache, Schmiede das 3,1fache, Schmiede das 3,1fache, Uhrmacher das 2,6fache, Schlosser das 1,1fache. Schweißberufe sind noch die Schriftseher (3,4fache), Maler (2,7fache), Tischler (2,1fache). In ähnlicher Weise sind in den angeführten Berufen auch die Bleierkrankungen selbst übernormal. Auf 1000 ein Jahr beobachtete Männer entfielen Krankheitstage an Bleivergilzung bei allen Berufen ohne die Bleiberufe 13, bei den Bleiberufen 189. Das poligraphische Gewerbe ist sogar mit 884 belastet. Die statistischen Untersuchungen zeigten auch, daß die Bleivergilzungen einen großen fördernden Einfluss auf die Krankheiten des Nervensystems, der Atmungs- und Verdauungsorgane haben. Die Gicht zeigt sich noch als Berufskrankheit der Bierbrauer, die das 10fache, der Kellner, die das 2,8fache, der Köche, die das 13,8fache und der Küchenchef, die das 3fache der normalen Zahl der Krankheitstage an Gicht aufwiesen.

Cassel. In der am 9. August abgehaltenen Versammlung wurde folgende Tagesordnung erledigt: 1. Abrechnung und Bericht vom 2. Quartal 1910. 2. Kartellbericht. 3. Agitation und Organisation. Die Einnahme beträgt insulsive Kassenbestand vom 1. Quartal 1910 6127,43 M. Die Ausgabe 3006 M., sodass ein Kassenbestand von 3121,43 M. verbleibt. Aus dem vom Kollegen Steinbold erstatteten Bericht sei erwähnt, daß unsere Kollegen in der Waggonfabrik von Gebr. Grede & Co. Forderungen eingereicht haben. Der Stundenlohn sollte für alle Baderer auf 45 Pf. festgesetzt werden. Überstunden sollten mit 10 Pf. vergütet und bei Sonntagsarbeit sollte der Stundenlohn um 25 Pf. erhöht werden. Die Veranlassung hierzu war, daß eine Reihe von Kollegen das ganze Jahr in Stundenlohn arbeiten müssten und zum Teil nur 35 Pf. erhielten. Wegen der schon lange anhaltenden Krise wurde die Arbeitszeit erheblich, sogar bis auf 7½ Stunden täglich reduziert. Der tägliche Verdienst betrug unter diesen Verhältnissen unter 3 M. Die Firma hat mit dem Fabrikationsausschuss über diese Forderungen verhandelt und zugestellt, den Stundenlohn von 45 Pf. zu zahlen, mit Ausnahme für Invaliden und Jugendliche, die aber beide dort nicht vorhanden sind. Ihr gegebenes Wort hat die Firma aber nicht gehalten, denn sie zahlt nicht allen Baderern 45 Pf., sondern auch 40, 42 und 43 Pf. Festgestellt wurde durch eine vorher aufgenommene Statistik, daß 12 Kollegen einen Stundenlohn von 35 Pf., 238 Pf., 5 38 Pf., 29 40 Pf., 1 43 Pf., 4 45 Pf. erhielten. Es sind dieses alles über 20 Jahre alte Kollegen. Beschäftigt waren 59 Kollegen, davon waren 11 ledig und 48 verheiratet, die 92 Kinder unter 14 Jahren hatten. Einen Wunsch noch auszusprechen, ist notwendig, nämlich den, die Kollegen von Grede & Co. mögen sich darüber klar sein, daß, wenn eine Besserung der Verhältnisse eintreten soll, diese nur mit Hilfe einer starken Organisation erreicht werden kann. Auf einer Bundesratsverordnung wurde ebenfalls in den Forderungen hingewiesen, sodaß vorläufig in der Belegschaftszeit usw. eine Besserung eingetreten ist und vor allen Dingen erreicht wurde, daß allen Baderern ein Bleiwerksblatt ausgehändigzt wurde.

Weiter kommt festgestellt werden, daß wieder eine Reihe von Meistern (Mitglieder des Arbeitgeberverbandes) den tariflichen Lohn nicht zahlten und die vereinbarte Landzulage in einer Art und Weise zu umgehen suchen, gegen die wir entschieden protestieren müssen. Mit diesen Angelegenheiten werden wir uns in einer Ortskrankentafel beschäftigen und über den Ausgang später berichten. Die Unternehmer scheinen sich eine neue Methode zugelegt zu haben, indem sie unsern Kollegen erklären, ja wenn Du (oder Sie) ohne Landzulage nicht hinfahren willst, dann stehen draußen 20 andere, die bereit sind, hinzufahren. Ober wenn es die Kollegen wollen, sich zu beschweren, wird Ihnen gesagt, wenn's nicht paßt, kann gehen!

Wenn die Landzulage in einer solchen Weise umgangen wird, dann ist das unserer Ansicht nach als Tarifbruch anzusehen. Ebenso wurde das Verhalten einiger Meister verurteilt, die den Kollegen am Morgen, wenn sie sich zur Arbeit einzufinden, sagen, Sie müssen mal aussiezen oder aufhören, oder Kollegen annehmen und ihnen am andern Tage eröffnen, wir haben schon Leute genug. Ob sich die Herren Meister auch in einer besseren Konjunktur derartiges erlauben werden?? Die Kollegen wurden verpflichtet, alle derartigen Vorkommen im Bureau zu melden.

Zum 2. Punkt führt A. R. aus, daß in einer am 23. Juni er stattgefundenen Kartellsitzung ein Vortrag über „Entziehung der Beiträge zur Alters- und Invalidenversicherung“ gehalten worden sei. Diese Frage sei für die Versicherten von großer Bedeutung. Die Arbeitgeber, die das Leben der Invalidenmarken selbst befreiten, unterliegen es vielfach zum Nachteil der Versicherten. Dem Entholen der Beiträge konnten wir deshalb zustimmen, denn in Cassel hätten verschiedene Kollegen in dieser Beziehung schon böse Erfahrungen gemacht. Der Beitrag sei Ihnen jede Woche abgezogen, aber keine Marken dafür eingeklebt worden.

Weiter hat sich die Kartellsitzung mit folgenden Anträgen beschäftigt. Errichtung eines Gewerbegerichts für den Landkreis Cassel, oder das Gewerbegericht von Cassel-Stadt für zuständig auch für gewerbliche Streitigkeiten auf Grund des G. G. zu erklären, soweit sie die Unternehmer und Arbeiter aus dem Landkreis Cassel betreffen. Der Kartellvorstand wurde beauftragt, sich mit den in Betracht kommenden Instanzen in Verbindung zu setzen. Der Weg ist allerdings ein komplizierter. Für den Landkreis Hessen-Nassau besteht eine Verordnung vom Minister des Innern von 1891, wonach der Kommunallandtag zuständig ist. Der zweite Antrag beschäftigte sich mit der Frage: Was ist bei größeren Streiks und Absperrungen am zweckmäßigsten, Sammelstreiken oder Streikmarken? Diese Frage wurde zur Entscheidung einer kombinierten Vorstandssitzung überwiesen. Zum 3. Punkt steht A. R. einen instruktiven Vortrag über Agitation und Organisation. Zum Schluss wurde der Wunsch ausgesprochen, nachdem den Kollegen die Mittel und Wege gezeigt seien, wie und wo man mit den Indifferenzen über Verbandsangelegenheiten sprechen könnte, daß sie sich nicht als bisher an der agitatorischen Arbeit beteiligen.



In Bechtell
Book 28, Sheet 2, June 1910

**Die Freiheit der Meinung und
der Schilderung ist ein Recht, das
nur durch die Meinungsfreiheit des
Volkstums sich verwirklichen kann.**

Werband bei Mälter, Gädterer, Sittweidet,
Gündeler und Metzger Geitfahlabs.

- 8 -

treten könne; die Gehilfen fordern dies für den 16. Januar. Das Gauarbeitsamt München hat am 16. bis 18. März 1910 dahin entschieden, daß der Reichstarif am 16. Januar in Kraft getreten ist und von diesem Tage an der Tariflohn zu zahlen sei. Hiergegen hat der Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe Berufung eingelegt. Die Berufung ist zulässig.

Durch das Zustandekommen eines Reichstarifs ist ein Kampf im Malergewerbe verhütet worden. Der Reichstarif bezieht sich daher als Fortsetzung der früheren Tarife nicht nur auf die früher schon eingeschlossenen Lohngebiete, sondern darüber hinaus auch auf alle Lohngebiete, aus denen von einer oder beiden Seiten Forderungen vorsagen. Für Lindau lagen, wie nicht bestritten ist, Forderungen der Arbeitgeber vor. Wenn daher die örtlichen Verhandlungen in Lindau auch erst Ende Januar begonnen und erst Anfang März zum Abschluß gekommen sind, so hat der Reichstarif in seinen allgemeinen Vorschriften doch vom 16. Januar 1910 an zu gelten. Die Lohnfeststellung, wie sie nach dem Schiedsspruch zur Lohnfrage vom 8. Januar 1910 einzutreten hat, ist daher vom 16. Januar 1910 an geschuldet und soweit dies nicht geschehen ist, sofort nachzuzahlen. Hinsichtlich der Lohnsteigerung infolge der Festsetzung der Grundlöhne wird auf den Schiedsspruch zu 24 b verwiesen.

Entscheidung Nr. 9 b.

Sitzung vom 1. Juli.

Die Beschwerde des Hauptverbandes deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe in Sachen Mühlhausen i. Els. ist durch die vom Haupttarifamt gegebene Aufklärung erledigt. Eine vom Haupttarifamt für unberechtigt erklärte Bewegung in einem Organisationsblatt als fortbestehend zu behandeln, ist unzulässig.

G r i n b e.

Ein in Mühlhausen i. Els. am 8. März 1910 von dem Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands unternommener Streik ist am 24. März von dem Gau-tarifamt Frankfurt a. M. für unzulässig erklärt worden. Dessenungeachtet hat der „Vereins-Anzeiger“ vorgenannter Gewerkschaft vom 2. April noch eine Bemerkung enthalten, daß der Streik fortdauere und Zugang fernzuhalten sei. Nach der im Haupttarifamt mündlich gegebenen Aufklärung dieses Verbandes handelt es sich hierbei nur um ein reaktionelles Versehen infolge besonderer frühen Redaktions-schlusses wegen des Osterfestes. Die Beschwerde des Haupt-verbandes deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe ist daher erledigt. Selbstverständlich ist es unzulässig, einen Streik oder eine Aussperrung, die das Gau-tarifamt für unberechtigt erklärt hat, in einem Blatt der Organisation oder in Versammlungen als fort-bestehend zu behandeln und Warnungen vor Zugang oder Aufforde-rung nach Arbeitskräften daran zu knüpfen. Solches Verfahren steht ebenso sehr mit der Wahrheit wie mit der lohalen Durchführung des Reichstariffs in Widerspruch.

Entscheidung Nr. 11.

Sitzung vom 1. Juli.

Für alle Gehilfen über 20 Jahre ist in Lohngebieten, wo bis her kein Mindestlohn bestand, mindestig bei neu festgesetzte Grundlohn und die Lohn erhöhung von 3 und 2 Pf. nach dem Schieds-

Geheimer Handelstexte.

Geß, Dr. Edith, Dr. Strenner, Dr. Schleefelde.

(S-T)

93

卷之三

9

spruch vom 8. Januar 1910, sowie der außerdem etwa erforderliche Ausgleichspfennig zu zahlen.

Grüne:

Der Hauptvorstand deutscher Arbeitgeberverbände im Maschinen- und Fahrzeuggewerbe hat auf Wunsch seines Landesverbandes in Süddeutschland die grundsätzliche Frage aufgeworfen: Wenn sich infolge Feststellung des Grundlohnes und Aufsehen der Lohnerhöhung nach dem Schiedsspruch zur Lohnfrage vom 8. Januar 1910 für einen Gehilfen eine Lohnerhöhung von mehr als 4 Pfsg. ergibt, ist diese zu gewähren? Das Haupttarifamt ist nach § 8 Biff. 3 des Reichstarifvertrags zuständig.

Der angezogene Schiedsspruch hat, wie in der Begründung ausführlich dargelegt ist, nur die Lohnfrage allgemein regeln wollen. Die Lohnerhöhung von 3 oder 2 Pf. auf den Einheitslohn, wozu noch erforderlichenfalls der Ausgleichspfennig tritt, bietet daher kein Ausmaß, über das hinaus auch für den einzelnen Gehilfen der Lohn nicht steigen könnte oder von dem für keinen Gehilfen eine Ausnahme eintreten dürfte. Im Gegenteil ist schon in jenem Schiedsspruch für die Gehilfen unter 20 Jahre selbst eine Ausnahme vorgesehen, indem sie in Gebieten, wo bisher Einheitslöhne bestanden, keine Aufbesserung, abgesehen von dem Ausgleichspfennig, erhalten. Infolge Feststellung des Einheitslohnes für Lohngebiete, wo es daran bisher fehlte, müssen notwendig einzelne Gehilfen, die bisher unter diesem Satz entlohnt wurden, eine höhere, teilweise vielleicht erheblich höhere Zulage erhalten, während andere, die über jenem Lohnsatz standen, zwar jetzt die Lohnzulage erhalten, aber beim nächsten Stellenwechsel auf den Einheitslohnssatz plus Lohnsteigerung zurückgehen. Die aufgeworfene Frage ist daher zu bejahen.

Entscheidung Nr. 17 a.

Sitzung vom 1. Juli.

Der Beschuß eines Ortsstarfamts wegen einer Sperrre nach § 10 Riffser 2 des Stetichstarfvertrags ist endgültig und läßt keine Berufung zu.

Gründe:

Aus Anlaß eines Falles in Bremen ist die grundähnliche Frage
fristig geworden, ob der Beschuß eines Ortstarifamts, der gemäß
§ 10 Abs. 2 nach Zustimmung der Vorstände der beteiligten Zentral-
organisationen eine Sperre verhängt hat, endgültig ist oder ob da-
gegen Berufung zugelassen ist. Das Haupttarifamt ist zuständig.

Die Verhängung der Sperre über ein Geschäft ist nach dem Reichstarifvertrag mit einem einzigen Vorbehalt eine rein örtliche Angelegenheit, die nur örtlich beurteilt und durchgeführt werden kann. Ein besonderes Interesse an diesem Beschluß und seiner Durchführung haben die Zentralorganisationen; daher ist auch der Vorbehalt vorgesehen, daß vorher ihre Zustimmung eingeholt werden muß. Für die Ermischung noch anderer Instanzen durch Zulassung der Berufung ist kein Bedürfnis vorhanden. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Ortstarifamts zugelassen, würde außerdem zu einem Widersinn führen, weil das Berufungsrecht in diesem Fall nur die beteiligte örtliche Organisation hat und diese dann gegen den Willen ihrer zustimmenden Zentralorganisation handeln würde.

Gas **C**anidartifat mit **ff** zur **G**utsherrin der **G**asse, ob fitt den
Gan **3** bes **S**andtackerbaus denntidet **G**ebietgebetzende in
Gittergittereide ein soke **slac** **G**antlauende **D**effehen follen, um zu
Glandig. **G**ie **G**erlyting und **G**ebenung be **G**antlauende erfolgt
buny, frete **G**erelindarung bet am **G**ecidystartfesteran bestitzen
Gagantation.

Digitized by srujanika@gmail.com

Die ersten drei Absätze sind die Ergebnisse der Untersuchungen, die im Rahmen der Arbeit mit dem Schriftsteller und dem Maler G. G. Klimt durchgeführt wurden. Es handelt sich um eine Analyse des Stils und der Farbtechnik des Künstlers, die auf Basis von technischen Analysen und Beobachtungen des Künstlers selbst erstellt wurde. Der vierte Absatz beschreibt die Ergebnisse der Untersuchung des Gemäldes "Die Tänzerin" von Gustav Klimt, wobei die Farb- und Strukturmerkmale sowie die Bedeutung des Bildes für die Kunstgeschichte erläutert werden. Der fünfte Absatz ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen und stellt die wichtigsten Erkenntnisse dar.

Entomological Cat., 36.

geheut hat der Landrat und sein Stellvertreter den Vorsitz übernommen. Die Sitzung wurde im Rathaus abgehalten. Die Sitzung wurde im Rathaus abgehalten. Die Sitzung wurde im Rathaus abgehalten. Die Sitzung wurde im Rathaus abgehalten.

- 16 -

Entscheidung Nr. 17 b.

Sitzung vom 1. Juli.

Wenn ein Ortsstarfamt auf Grund freiwilliger Vereinbarung der örtlichen Organisationen die Beschlusffassung über besondere Maßnahmen zur Beseitigung der Schmutzkonkurrenz nach § 10 Ziff. 4 des Stetichstariffs übernimmt oder bei solchen Maßnahmen mitwirkt, entscheidet es endgültig, falls nicht in der Vereinbarung ausdrücklich ein anderes bestimmt ist.

G r i t t b e .

Aus Anlaß eines Falles in Bremen ist die grundsätzliche Frage
streitig geworden, ob die Beschlüsse eines Ortstarifamts, dem die
örtlichen Organisationen Befugnisse nach § 10 Biff. 4 des Reichs-
tarifvertrages übertragen haben, endgültig sind oder ob im üblichen
Rechtszuge des Reichstariffs Berufung dagegen zulässig ist. Im § 10
Biff. 4 des Reichstariffs handelt es sich um Befugnisse der örtlichen
Organisationen, gegen die naturgemäß keine Berufung im Rechts-
zuge des Tarifvertrags gegeben ist. Es steht der örtlichen Organisation
frei, einem Ortstarifamt, wenn dies damit einverstanden ist,
diese Befugnis zu übertragen oder es zur Mithilfe zumal bei der
Straffestsetzung heranzuziehen. In solchen Fällen übernimmt das
Ortstarifamt eine Aufgabe, die ihm nach dem Reichstarifvertrag
nicht obliegt. Auf diese Aufgabe kann daher der Rechtszug des Ver-
trags nicht angewendet werden oder nur dann, wenn dies bei der
Befugnisübertragung ausdrücklich vereinbart worden ist und auch
die anderen Instanzen, also das zuständige Gau tarifamt, sich zur
Nehmung ihrer Mithilfe ausdrücklich bereit erklärt haben.

Entscheidung Nr. 24 b.

Sitzung vom 1. Juli.

Die Lohnerhöhung gemäß dem Schiedsspruch zur Lohnfrage vom 8. Januar 1910 hat für die beteiligten Gebiete mit dem Beginne des Vertrags, also mit dem 16. Januar 1910, einzutreten. Wo dies nicht geschehen ist, muß der Unterschied den Gehilfen von diesem Tage an nachgezahlt werden. In Lohngebieten, wo ein Grundlohn neu festgestellt werden mußte, hat die infolge hiervon für einen Teil der Gehilfen sich ergebende Lohnerhöhung mit dem Beginne der ersten Lohnwoche einzutreten, die auf den Tag folgt, an dem der Grundlohn festgesetzt ist. Die Sache Würzburg wird an das Ortsamt zurückgewiesen.

Gründe.

Zit Würzburg bestand ein Tarifvertrag, in dem kein bestimmter Lohnsatz festgelegt war; daher mußte jetzt dort der Grundlohn neu festgelegt werden. Die Lohnerhöhung nach dem Schiedsspruch zur Lohnfrage vom 8. Januar 1910 ist mit dem 16. Januar auch für Würzburg in Kraft getreten. Strittig ist noch, an welchem Tage die aus der Festsetzung der Grundlöhne sich für einen Teil der Gehilfenschaft ergebende Lohnerhöhung einzutreten hat. Das Ortsamt hat hierfür den 7. Mai bestimmt, weil an diesem Tage nicht nur der Grundlohn, sondern auch die Leistungsnorm festgestellt war und der Obmann der Gehilfenschaft höhere Löhne reklamiert hatte. Auf Verufung der Gehilfenschaft hiergegen hat das Gauamt München dahin entschieden, daß auch die aus der Festsetzung der Grundlöhne sich ergebende Lohnerhöhung mit dem 16. Januar geschuldet war.

Geschichtliche Schriften 29, Seite 4.

7

Entscheidung Nr. 3.

Sitzung vom 1. Juli.

Die Berufung gegen die Entscheidung des Gauarbeitsamts in Königsberg i. Pr. vom 9. Mai 1910 in Sachen der Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweses in Königsberg wird zurückgewiesen.

In Königsberg i. Pr. war zwischen den Ortsgruppen des Hauptverbandes deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe und des Zentralverbandes christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands ein Arbeitsnachweis vereinbart worden, der aber nach Inkrafttreten des Reichskartells vom Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe gekündigt und aufgehoben ist. Die Ortsgruppe des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder Deutschlands hat einen Antrag auf Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises unter Hinweis auf jenen schon bestehenden paritätischen Arbeitsnachweis gestellt; das Gauamt Königsberg hat diesen Antrag, nachdem die Ortsgruppen des Hauptverbandes deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe und des Zentralverbandes christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands widersprochen hatten, abgelehnt. Hiergegen hat der Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder Deutschlands Berufung eingelegt. Die Berufung ist zulässig.

Die Voraussetzung des Antrags der seitgenannten Gewerkschaft, daß der zwischen dem Hauptverbande deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe und dem Zentralverbande christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands vereinbarte Arbeitsnachweis in Königsberg i. Pr. noch bestehe, ist unzutreffend. Die Errichtung eines neuen paritätischen Arbeitsnachweises für Königsberg ist, soweit nicht besondere örtliche Verhältnisse, wie Zwiespaltungen zwischen den Arbeiterorganisationen dem entgegenstehen, dem Anschein nach wohl möglich, zumal schon früher ein Ansatz dazu bestanden hat. So wünschenswert aber auch der Versuch eines paritätischen Arbeitsnachweises im Interesse aller Beteiligten wie des Vertragsverhältnisses auch ist, so bietet der Reichsstaatsvertrag doch keine Handhabe dazu, eine widerstrebende Partei hierzu zu zwingen, sondern er begnügt sich, die Errichtung solcher Arbeitsnachweise im § 11 als ein anzustrebendes Ziel hinzustellen. Es muß daher bei der Entscheidung des Gauarifamts in Königsberg bewenden

Entscheidung Nr. 8 d

Sitzung vom 1. Juli

In Lohngebieten, die durch Aufstellung von Forderungen an der Reichstarifbewegung beteiligt gewesen sind, ist der Reichstarif mit allen Folgen am 16. Januar 1910 in Kraft getreten, auch wenn in ihnen vorher kein Tarifvertrag bestand und die örtlichen Verhandlungen erst später begonnen haben. Die Sache wird an das Ortsstarfamt Lindau zurückverwiesen.

Gründe.
In Lindau bestand bisher kein Tarifvertrag. Die ersten örtlichen Verhandlungen haben am 23. Januar 1910 begonnen und haben am 8. März zum Abschluß geführt, wobei die Frage des Sonnabendstagsstreiks ungelöst geblieben ist. Die Meister behaupten, daß dies erst nach Erledigung aller örtlichen Punkte ein-

Malerschule Buxtehude

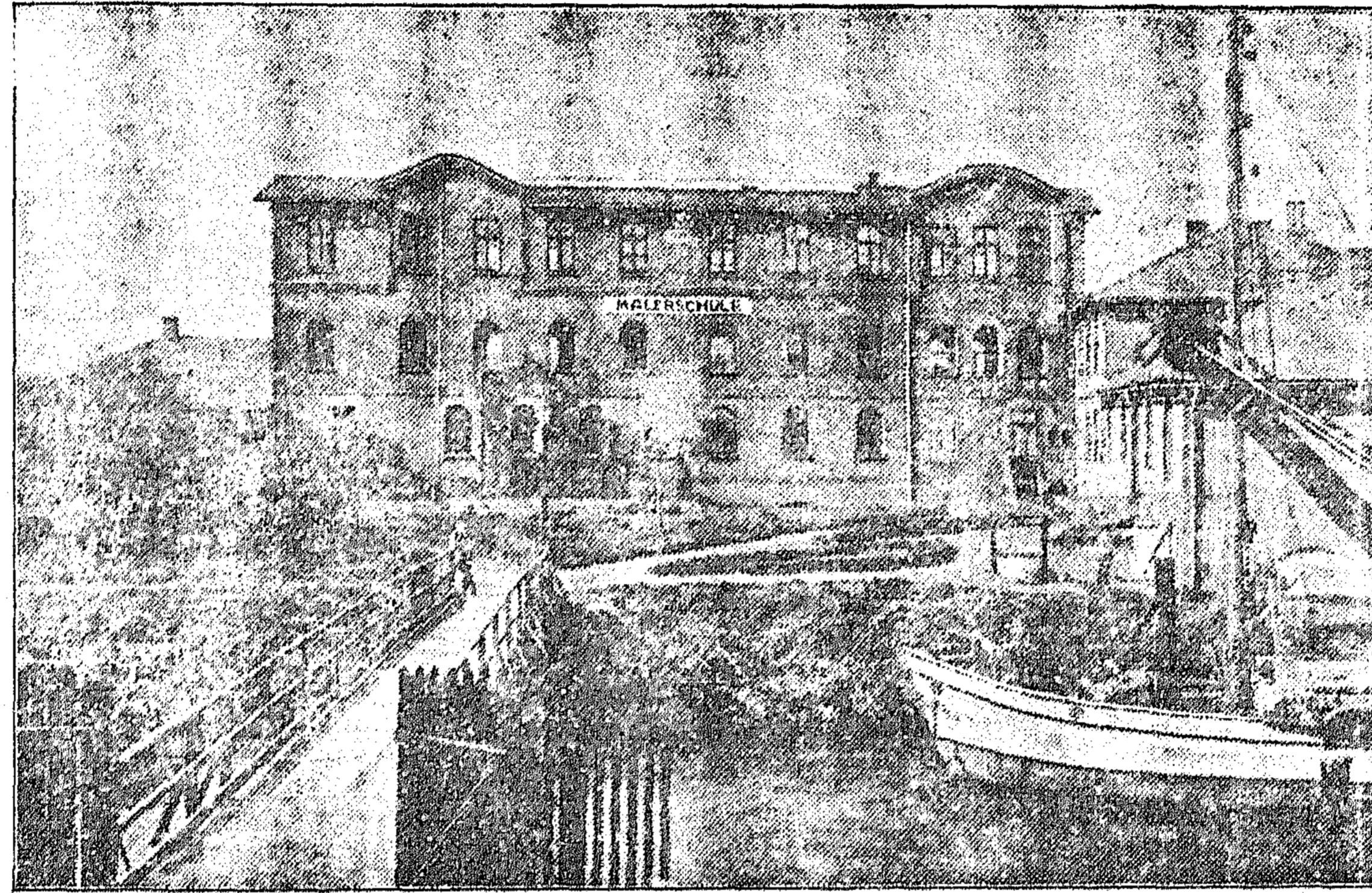
Provinz Hannover.

Auszeichnungen 1910: Malerfach-Ausstellung Schwerin i. M.: Für hervorragende Leistungen I. Preis. — Malerfach-Ausstellung Kiel: Für hervorragende Leistungen I. Preis.

Jüngste Auszeichnungen der Schule: 1909: Grosse silberne Medaille der Stadt Gera; 1908, Malertag der Provinz Brandenburg zu Frankfurt a. O.: Silberne Medaille; 25jährige Jubiläumsfeier des Malerunterverbandes der Provinz Sachsen, Thüringen, der Herzogtümer Anhalt und Braunschweig zu Halle a. S.: I. Preis; 1907, Ausstellung des Allgemeinen deutschen Malerbundestages im Künstlerhause zu Hannover: Die grosse silberne Medaille.

1907: 1. Preis, Zerbst. 1906: Auf der Kunstgewerbe- und Malerfachausstellung von Rheinland und Westfalen, 5. bis 28. Mai in Dortmund. Das „Ehren-Diplom“, die höchste Auszeichnung für hervorragende Leistungen, ferner einen „Silbernen Ehrenpreis“ der westfälischen Städte. Im Februar 1906: Die grosse „goldene Medaille“ auf dem Malerbandstage der Provinz Sachsen, Thüringen etc. Ferner im Februar 1906 den höchsten Preis, die „grosse silberne Medaille“ auf dem Malertage der Provinz Brandenburg zu Spandau.

Auszeichnungen der Schule: Im Juni 1905 auf dem allgemeinen deutschen Malerbundestage zu München die „grosse silberne Medaille“. Im Februar 1905 auf dem Malertage der Provinz Sachsen, Thüringen, Herzogtum Anhalt und Braunschweig zu Osterburg die „grosse goldene Medaille“. Im Februar 1904 auf demselben Malertage zu Bernburg die „grosse silberne Medaille“. Im Juli 1903: Malertag von Rheinland und Westfalen zu Coblenz „höchste Aus-



Gebäude der Malerschule.

zeichnung für auswärtige Fachschulen“. Erfurt: 1. Preis. Am 2. März 1902 auf dem Unterverbandsstag für Schleswig-Holstein in Bad Segeberg „1. und höchster Preis“. Am 17. Februar 1902: Unterverband der Provinz Sachsen, Thüringen, Anhalt und Braunschweig zu Dessau: „1. Preis“, sowie die folgenden Auszeichnungen: Auf dem deutschen Malerbundestage zu Danzig: 1. Preis.

Malerbandstage der Provinz Sachsen, Thüringen, Anhalt und Braunschweig zu Magdeburg 1901: 1. Preis. Prämiiert 1901 in Breslau. Unterverbandsstag der Provinz Brandenburg zu Wittenberge: Der erste Preis mit dem Bemerkungen, dass die Malerschule auf der Höhe der Zeit. Prämiiert 1900 in Eisleben. Auf dem Malertage von Rheinland und Westfalen zu Bremen: 1. Preis. Kaiser-Jubiläums-Fachausstellung zu Tropau, Österreich: Grosse silberne Medaille. Norddeutsche Ausstellung zu Lübeck; 2. grosse silberne Medaillen. Dortmund, Leipzig etc.: 1. Preis. Nordwestdeutsche Ausstellung zu Bremen: Ehren-Diplom.

Die Fachschule für Dekorationsmaler, welche seit 33 Jahren besteht, stellt sich die Aufgabe, die Schüler zu praktisch und künstlerisch geübten Dekorationsmalern heranzubilden. Weiter bestehen an der Schule auch eine Abteilung „Vorschule zur Akademie“ sowie die Abteilung für „Glasmaler, Musterzeichner und Kunstglaser.“ Die Frequenz der Schule im Winter beträgt ca. 140—150 Schüler. — Es wird gelehrt:

Freihandzeichnen: Zeichnen nach Vorlagen, Modellen und nach der Natur in jeder Technik.

Flachmalen und Aquarell- und Leimfarben: Malen von farbigen modernen Flächendekorationen. Schilder- und Schriftenmalen.

Leimfarbenmalen: Zeichnen und Malen moderner Decken und Wanddekorationen, Malen plastischer Dekorationen verschiedener Stilformen nach Gips und gemalten Vorlagen. — Holz- und Marmor-Malen.

Stilisierübungen: Verwendung von Pflanzen und Blumenmotiven zum Entwerfen von Friesen, Füllungen, Ecken und Wandmustern in Aquarell- u. Leimfarben.

Ornamentales Entwerfen: Entwerfen und Ausführen von Decken und Wänden in moderner Stilart nach gegebenen und Naturmotiven.

Blumenmalen: Blumen- und Frucht-Arrangements nach Vorlagen und nach der Natur bei leicht fasslicher Technik in Aquarell, Leimfarbe, Tempera und Öltechnik.

Skizzieren: Skizzieren nach der Natur in der Klasse und im Freien. Skizzieren und Entwerfen von Wand- und Decken-Skizzen verschiedener Stilformen. Figurenzeichnen und -Malen nach Vorlagen, nach Gips und nach der Natur. (Aktzeichnen und -Malen, Atelierunterricht mit Tagesoberlicht-Einrichtung.)

Dekoratives Malen: Dekoratives Malen in allen Stilen und Ausführen von ganzen Innendekorationen. Malen von Stillleben nach der Natur.

Landschaftszeichnen u. -Malen: Zeichnen und Malen von Landschaftsdetails nach Studien und im Freien, vornehmlich moderne dekorative Landschaft.

Architekturmaler für Theater-Dekoration, Gebäudeteile, Gebäude und ganze Gruppen mit landwirtschaftlichem Beiwerk.

Abend-Unterricht. — Vorträge mit Uebungen.

Geometrisches Zeichnen: Füllungen und Deckeneinteilungen.

Proportionslehre: Darstell. Geometrie, Licht- u. Schattenlehre, Perspektive.

Architektonische Formenlehre: Die Gesimsformen. Säulenordnungen

und Entwerfen von architektonischen Decken- und Wandteileinteilungen.

Ornamentale Formenlehre: Die Entwicklung des Ornamentes in den

verschiedenen Stilperioden.

Farbenlehre: Ueber Harmonie der Farben. Farbenchemie.

Anatomie und Proportionslehre: Knochenbau, Muskulatur und Verhältnislehre der menschlichen Figuren.

Kunstgeschichte.

Buchführung und Geschäftskunde.

Rundschriftschreiben.

Die Vorträge werden gehalten in den Abendstunden von 6—7 Uhr. Vorträge mit Uebungen beginnen um 5 Uhr.

Durch unsre einfache praktische Lehrmethode erreichen wir schon bei Schüleru im ersten Semester grössere Erfolge.

Wie denn ja auch alle die bedeutenden Erfolge und höchsten Auszeichnungen der Anstalt im Kunst- und fachgewerblichen Unterrichtswesen es täglich beweisen, auf welch richtigem Wege die Schule in der Ausbildung ihrer Schüler forschreitet.

Wir Lehrer werden gewahr, wie die Schüler bei Fleiss und Strebsamkeit schon in einem Semester weit vorwärts kommen, welche erstaunliche Menge von selbst entworfenen und gut ausgeführten Dekorations-Malereien dieselben mit in die Praxis nehmen.

Die Malerschule Buxtehude besteht seit 1877 und ist dieselbe somit auch wohl die älteste grösste Fachschule für Maler. Ebenso ist die Malerschule Buxtehude auch die grösste Spezial-Malerschule für Dekorationsmaler, denn die Frequenz beträgt im Wintersemester 140—150 Tagesschüler.

Jeder Schüler wird einzeln unterrichtet und derselbe kann sich unter Beirat des Lehrers sein Arbeitsfeld, wie er es für die Praxis braucht, selbst wählen. So bietet somit unsre auf längste und beste Erfahrungen zurückblickende, praktisch bewährte Fachschule, besonders bei der jetzigen Unterrichtsmethode, die beste Gewähr, bei eifrigem Wollen und entsprechender Begabung des Schülers in kurzer Zeit das gesteckte Ziel zu erreichen. Der Schüler soll nicht mit unnötigen, unpraktischen Vorübungen aufgehalten werden. Derselbe bekommt gleich praktischen Unterrichtsstoff zum Zeichnen und Malen, damit er möglichst bald Brauchbares schaffen lernt, um für die Praxis vollkommen ausgerüstet zu sein.

Die ersten Arbeiten der Schüler werden entweder nach grossen von uns entworfenen und in der neuesten Technik gemalten Leimfarben-, Tempera- und Ölfarben-Dekorationen oder nach kleinen Skizzen unsrer Werke und anderen, selbstständig ausgeführten sowie auch besondern nach Naturmotiven.

Nach obigen Vorübungen beginnt der Schüler nach Naturmotiven selbstständig zu entwerfen und auszuführen.

Unterrichtszeit. Der Unterricht dauert vom 2. November bis 29. März. Vorkursus vom 1. bis 28. Oktober. Sommersemester vom 1. Mai bis 28. September. Der Unterricht beginnt um 8 Uhr und dauert bis 7 Uhr abends mit den notwendigen Pausen.

Schulgeld. Das Schulgeld ist bei Beginn des Semesters zu entrichten und beträgt Mk. 135.— pro Wintersemester (2. November bis 29. März). Der Besuch des Vorkurses vom 1. bis 28. Oktober 20 Mark.

Wohnung. Den Schülern werden passende Wohnungen zu billigen Preisen mit ganzer oder halber Pension nachgewiesen.

Die Gesamtkosten würden sich für einen sparsamen Schüler ungefähr auf 370 bis 400 Mark belaufen. Zeugnis. Zeugnisse werden am Schlusse des Semesters ausgestellt.

Abgang. Den Schülern können auf Wunsch beim Abgang gute Stellen vermittelt werden.

Utensilien. Staffeleien, Rahmen, Farbenkasten werden gratis zur Verfügung gestellt, ebenfalls steht die Vorlagensammlung den Schülern zur Benutzung offen.

Die Stadt Buxtehude ist Station der Unterelbischen Eisenbahn und von Hamburg per Bahn in einer und per Dampfboot in drei Stunden zu erreichen. Für die Züge über Hannover und Bremen ist Harburg die Endstation und beträgt die Bahnhofsfahrt auf der Unterelbischen Eisenbahn bis Buxtehude noch eine halbe Stunde.

Die Stadt liegt in schöner Umgebung, ganz vom Wasser eingeschlossen, woran sich, malerisch gelegen, Orte und Waldbäume anschliessen, deren Motive auch von auswärtigen Landschaftsmalern viel benutzt werden. Im Laufe des Semesters werden unter Führung des Direktors und der Lehrer Ausflüsse unternommen, so auch nach Hamburg, um die dortigen Schönswürdigkeiten auf einstgewerblichem Gebiete zu studieren.

Einen ganz besonderen Vorzug hat die Schule durch das von der Stadt gestellte, auf der Hafeninsel vollständig frei gelegene Gebäude, in welchem die Lehrstätte, ohne die Räume für Verwaltungszwecke, allein 762 Quadratmeter einnehmen. Der Oberlichtsaal mit 188½ Quadratmetern, Aktssaal 75 Quadratmetern, zweiter Malssaal 167 Quadratmetern, grosser Zeichensaal 149 Quadratmetern, Vortragssaal 68 Quadratmetern.

Ein ausführliches Programm erhält man unentgeltlich. Auch ist die Direktion zu jeder weiteren Auskunft gern bereit.

Vorbereitung zum Meisterexamen. „Aelteren Schülern, welche sich hier die Reifekenntnisse dazu erwerben wollen, wird dadurch ein besserer Ausweis ihres Könnens in die Hand gegeben, demzufolge es ihnen leichter wird, gute Stellungen in der Praxis zu erhalten“, die Meisterprüfung in der Heimat oder vor der Handwerkerkammer in Harburg mit Auszeichnung bestehen zu können.

Berechtigung zum Einjährigen-Dienst kann sich bekanntlich laut Militärgesetz derjenige erwerben, welcher in einem Kunstgewerbe künstlerische Arbeiten zu schaffen versteht. An hiesiger Schule ist daher die Einrichtung getroffen, dass der Schüler außer der selbstverständlichen künstlerischen Ausbildung auch noch Nachhilfestunden in dem zum Examen nötigen Wissen erhalten kann.

In der letzteren Zeit erhielten vier Schüler auf Grund ihrer künstlerischen Ausbildung an hiesiger Schule die Berechtigung zum Einjährigen-Dienst.

Bei Nichtverwendung bitte dieses Blatt an andere Interessenten weiter zu geben, denn je allgemeiner die Ausbildung der Fachangehörigen wird, je besser ist es für das Aufblühen und Aufsteigen des gesamten malerischen Kunstgewerbes.

Da die Erfolge der Schule wohl fast allgemein bekannt sind, verzichtet die Schulleitung, Belobigungen und lobende Kritiken im einzelnen weiter anzuführen.

Die Direktion.

Das Gauartäfeln hat als Beurkundungstafeln endgültig entwidmet, daß eine Gauordnungszettel Gau, die quoad ipsius nominem etiam Gauartäfeln genannt werden kann, in der Gauordnungszettel enthalten ist. Diese Tafeln sind in den Gauordnungen zu vermerken, und werden in den Gauordnungen aufzuführen. Sie sind in den Gauordnungen zu vermerken, und werden in den Gauordnungen aufzuführen.

Entitled 6 d.

- 8 -

Lohnaufbesserung geseugnet werden, wenn einige wenige Gehilfen aus besonderen Gründen daran nicht teil gehabt haben. Der Nachweis ist daher dann als erbracht anzusehen, wenn er für die überwiegende Zahl der Gehilfen geführt ist. Die Arbeitgeber haben die Beweislast. Zur Vermeidung von Auslegungsstreitigkeiten ist aus Zweckmäßigkeitswägungen die Grenze von drei Vierteln der beschäftigten Gehilfen gezogen worden.

Das Hauptstiftamt ist nicht in der Lage, selbst zu prüfen, ob für Herford diese Voraussehungen zutreffen. Die Sache wird daher zur entsprechenden Feststellung der sich daraus ergebenden Entschließung an das Ortststiftamt Herford zurückverwiesen.

Entscheidung Nr. 33.

Sitzung vom 30. Juni.

Die Pflicht, Vereinbarungen nach § 2 Biff. 6 und 8 sowie nach § 3 Biff. 4 des Reichstarifß dem Ortstarifamt mitzuteilen, liegt bei den Kontrahenten gleichmäßig ob. Der beteiligte organisierte Meister hat sie seinem Obmann, der beteiligte organisierte Gehilfe seinem Obmann spätestens innerhalb 14 Tage mitzuteilen, der sie sofort dem Ortstarifamt anzuziegen hat.

Grindel

Im Gauamt Essen ist zwischen den Parteien strittig geworden, von welcher Seite eine Vereinbarung über den Lohn für einen Gehilfen im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit (§ 2 Biff. 6 a. a. D.) und ebenso eine Sondervereinbarung über abweichende Arbeitszeit bei Außenarbeit (§ 3 Biff. 4 a. a. D.) dem Ortsamt mitzutellen sind. Das Gauamt hat im Einverständnis der beteiligten Organisationen diese Streitfrage dem Hauptamt unterbreitet und zugleich um Erlass von Bestimmungen für die Nichtbefolgung gebeten. Da es sich um eine grundsätzliche Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung handelt, ist das Hauptamt zuständig.

Bei Vereinbarungen der fraglichen Art, wozu übrigens noch Mitteilungen nach § 2 Biff. 8 a. a. D. gehören, haben beide beteiligte Kontrahenten das gleiche Interesse daran, daß diese dem Ortstarifamt mitgeteilt werden. Es ist Pflicht eines jeden Kontrahenten, der organisiert ist, daß er von einer solchen Sondervereinbarung dem Obmann seiner Gruppe beim Ortstarifamt Mitteilung macht. Der Obmann muß die Mitteilung sofort an das Ortstarifamt weitergeben. In den meisten Fällen, wo Meister und Gehilfe organisiert sind, werden so dem Ortstarifamt zwei Mitteilungen zu gehen. Gehört nur der Meister oder nur der Gehilfe einer am Vertrage beteiligten Organisation an, so erhält das Ortstarifamt immer eine Mitteilung. Nur wenn keiner von beiden Kontrahenten organisiert ist, unterbleibt die Mitteilung völlig; aber dies ist insofern ohne Bedeutung, als dann das Ortstarifamt überhaupt nicht zuständig ist. Als Mitteilungsfrist wird für jeden Kontrahenten vierzehn Tage vorgesehen, damit mindestens eine Lohnperiode, die mit den Bestimmungen des § 2 mittelbar zusammenhängt, in der Zwischenzeit abläuft.

Um diese Vorschriften von untergeordneter Bedeutung besondere Strafbestimmungen zu knüpfen, wird als vor der Hand unnötig abgelehnt.

Saare 1909 für die Gehilfen über 20 Jahre 30 Pf. und für die Gehilfen unter 20 Jahren 25 Pf. Der Unterschied zwischen dem Gehilfen und dem Gehilfen ist also 5 Pf. Der Unterschied zwischen dem Gehilfen und dem Gehilfen ist also 5 Pf.

On December 11 in Saarbrücken there was a meeting of the
members of the German Society for the Protection of Nature.

ခြောက်ပေါ်နဲ့ ဂျို့

The self-indulgent beg trifly-and-undertaking Gendarmerie was to be
gratified, while undздdierer Entwickelung it duty die
Schnellfahrtlinie in der Gade 25 erledigt. Die Schnellfahrtlinie ist durch
die Geflyaffsoziation zu regeln.

Entitled Being Act, 31,

halting soll der antwortlich gemacht werden können.

- 14 -

und also nachzuzahlen ist. Der Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe hat hiergegen Berufung eingelegt. Das Haupttarifamt ist zuständig.

Die Festsetzung der Grundlöhne hat den Zweck, allen Lohngebieten Einheitslöhne für zwei Gruppen von Gehilfen zu schaffen. In Lohngebieten, wo diese Grundlöhne jetzt neu zu ermitteln waren, mußte nach der Art der Ermittlung für einen Teil, im Durchschnitt etwa für die Hälfte der Gehilfen hieraus eine Lohnerhöhung sich ergeben, während es für die übrigen, schon jetzt höher gelohnten theoretisch eine Lohnminderung bedeutete. Tatsächlich muß der Gehilfe so lange er an derselben Arbeitsstelle bleibt, die alten Löhne und dazu die Lohnsteigerung nach dem Schiedsspruch zur Lohnfrage vom 8. Januar 1910 erhalten. Das Maß dieser Lohnerhöhung infolge der Festsetzung der Grundlöhne ergibt sich erst aus dieser Festsetzung; sie kann also erst gezahlt werden von dem Zeitpunkt ihrer Festsetzung an. Sie wird aber auch nicht schon früher geschuldet, da sie erst als Nebenergebnis aus diesem Festsetzungsalt entsteht, der nach seinem Zwecke keine Lohnerhöhung bedeutet. Auch können umgekehrt bei Lohnminderung vom Gehilfen keine Abzahlungen verlangt werden.

Die Feststellung der Leistungsnorm steht wegen der Kürzungsmöglichkeit nach § 2 Biff. 10 des Reichstarifvertrags zwar in einem gewissen Zusammenhange mit der Löhnnung; dieser Zusammenhang ist aber sehr lose; auch wird die Leistungsnorm meist nur für Gehilfen über 20 Jahre aufgestellt. Da ferner ihre Aufstellung häufig längere Verhandlungen erfordert, so kann bis zu ihrer Feststellung auch ohne absichtliche Verzögerung oft eine lange Zeit verstreichen. Die Durchführung der aus der Grublohnfestsetzung sich ergebenden Lohnerhöhung kann daher von der Fertigstellung der Leistungsnorm nicht abhängig gemacht werden.

Um dem praktischen Bedürfnis der Arbeitgeber nach Rechnungserleichterung entgegenzukommen, wird das Inkrafttreten der Lohnzahlung nach den festgesetzten Grundlöhnen nicht genau auf den Festsetzungstag, sondern auf den ersten Tag der künftigen Lohnwoche festgesetzt.

wird an das Ortsamt
ich den Tag festzusehen hat.

geschuldet und nachzu-

Entscheidung Nr. 25.

Sitzung vom 1. Juli.

211.

G r u n d e

Das Gauamt Frankfurt a. M. hat einen Vertreter bei
Zentralverbande christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands von Sitzungen zurückgewiesen, bei denen es sich um Beratungen allgemeiner Angelegenheiten und um Fälle handelte, an denen

zur Zeit der Sitzung des Reichstag am 1. Februar 1910 ist die Frage aufgetreten, ob das Reichstarifamt in dem Maße, wie es die Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister betreut, die Rechte der Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister in dem Maße wahren kann, wie sie durch die Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister selbst ausgenutzt werden. Es ist zu beachten, daß die Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister in dem Maße, wie sie durch die Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister selbst ausgenutzt werden, die Rechte der Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister in dem Maße wahren können, wie sie durch die Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister selbst ausgenutzt werden.

Die Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister haben die Rechte der Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister in dem Maße wahren können, wie sie durch die Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister selbst ausgenutzt werden.

Gesetzgebung Nr. 29.

Die Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister haben die Rechte der Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister in dem Maße wahren können, wie sie durch die Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister selbst ausgenutzt werden.

Die Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister haben die Rechte der Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister in dem Maße wahren können, wie sie durch die Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister selbst ausgenutzt werden.

Gesetzgebung Nr. 28.

Die Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister haben die Rechte der Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister in dem Maße wahren können, wie sie durch die Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister selbst ausgenutzt werden.

- 18 -

- 2 -

Mitglieder dieses Verbandes beteiligt waren. Da über die Zustellung in solchen Fällen unter der Herrschaft des neuen Reichstarifs noch keine Bestimmungen getroffen waren, ist die Abweitung nicht zu beanstanden. Die hiergegen eingeklagte Beschwerde konnte somach keinen Erfolg haben.

Es entspricht aber der Willigkeit und der Zweckmäßigkeit, daß alle am Reichstarif beteiligten Organisationen in den wichtigen Tarifinstanzen der Gaustarfsänter bei Beratungen und Entscheidungen von Angelegenheiten allgemeiner Natur vertreten sind, weil alle Organisationen zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Tarifs verpflichtet sind und bei dem Beratungen auch nur einer Organisation der Bestand des Tarifs an den betreffenden Orten gefährdet sein kann. Ohne Beteiligung an den oft eingehenden Beratungen, die auch durch nachträgliche Mitteilung der gefassten Beschlüsse nicht immer ersehen werden kann, wird häufig diese Aufgabe der Organisation erschwert, ja unter Umständen nicht ausführbar sein. Bei Streitfragen, an denen Mitglieder einer sonst nicht vertretenen Organisation beteiligt sind, wird ihre Vertretung schon aus dem Grunde erforderlich, weil sonst den unmittelbaren Beteiligten die erwünschte Klarstellung oft nur schwer zu geben ist. Dieselben Gründe haben zu der Entscheidung vom 7. und 9. Dezember 1908 unter der Herrschaft des vorhergehenden Tarifs geführt. Es wird zweckmäßig auch für die Dauer des neuen Tarifs nach diesen bewährten Grundsätzen zu verfahren sein.

Entscheidung Nr. 26.

Sitzung vom 1. Juli.

Die Beschwerde gegen das Gaustarfamt München ist zurückgewichen. Wo nach einer Verhältniswahl eine Organisation keinen Vertreter im Ortstarifamt hat, wird bei Fragen allgemeiner Natur und bei Streitfragen, an denen Mitglieder der ausgeschiedenen Organisation beteiligt sind, von dieser ein Vertreter mit beratender Stimme zugezogen.

Gründe.

Das Ortstarifamt Nürnberg hat bei einer Frage allgemeiner Natur keinen Vertreter des Centralverbandes christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands zugezogen. Auf Beschwerde dieser Gewerkschaft hat das Gaustarfamt München am 10. April 1910 diesen Anspruch nur insofern anerkannt, als die christliche Gewerkschaft nach der Verhältniswahl einen Vertreter hat, ihn im übrigen aber zu zugelassen. Die christliche Gewerkschaft hat Beschwerde bei dem Haupttarifamt eingeklagt. Das Haupttarifamt ist zuständig.

Da über die Zustellung des Vertreters einer bei den Wahlen ausgeschiedenen Organisation bei Fragen von allgemeiner Natur der Reichstarif keine Vorschrift enthält, ist die Entscheidung des Gaustarfamts nicht zu beanstanden. Die hiergegen eingeklagte Beschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Es entspricht aber der Willigkeit und Zweckmäßigkeit, daß alle am Ort vertretenen Organisationen von den Beschlüssen und den Beratungen des Ortstarifamts genaue Kenntnis haben, da es ihnen sonst schwer möglich ist, für strenge Einhaltung des Tarifs durch ihre Mitglieder zu sorgen. Dies gilt besonders in Streitfällen, an denen ein Vertreter der sonst nicht im Ortstarifamt sitzenden Organisation bereitgestellt ist. Zu solchen Fällen einem Vertreter jedes

Reichstarifamtes einzurichten ist, wenn die Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister dies wünschen, ist eine Maßnahme, die die Zwecke des Tarifs nicht verletzt. Es ist zu beachten, daß die Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister in dem Maße wahren können, wie sie durch die Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister selbst ausgenutzt werden.

Die hiergegen eingeklagte Beschwerde ist nicht zulässig, da sie die Zwecke des Tarifs nicht verletzt. Es ist zu beachten, daß die Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister in dem Maße wahren können, wie sie durch die Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister selbst ausgenutzt werden.

Gesetzgebung Nr. 27.

Gesetzgebung Nr. 28.

Die hiergegen eingeklagte Beschwerde ist nicht zulässig, da sie die Zwecke des Tarifs nicht verletzt. Es ist zu beachten, daß die Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister in dem Maße wahren können, wie sie durch die Gewerkschaften und Organisationen der Handwerker und Dienstleister selbst ausgenutzt werden.

- 4 -

- 5 -

verbände im Malergewerbe ersucht indessen um Entscheidung dieser Angelegenheit auf Grund von § 8 Biff. 8 des Reichstarifvertrags. Grundsätzlich liegt diese Frage so, wie die Sache Herford zu Nr. 10 und 13; sie ist also mit dieser schon entschieden.

Entscheidung Nr. 10 und 13 a.

Sitzung vom 29. Juni.

Eine Lohnauflösung im Sinne des Schiedsspruchs zur Lohnfrage vom 8. Januar 1910 ist nicht nur dann als eingetreten anzunehmen, wenn sie in einem Tarifvertrag zum Ausdruck gekommen ist, sondern auch dann, wenn sie sonst einwandfrei für drei Viertel der beschäftigten Gehilfen nachgewiesen ist. Die Sache Saarbrücken wird zur Entscheidung an das Ortstarifamt zurückverwiesen.

Gründe.

In Herford, wo bisher kein Tarif bestanden hat, hatten sich die örtlichen Organisationen darüber geeinigt, daß eine Lohnerhöhung von 3 Pfsg. in der Verteilung 2 Pfsg. in diesem und 1 Pfsg. im nächsten Jahr eintreten solle. Hiergegen ist von der Bezirksleitung des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstricker, Tüncher und Weißbinder Deutschlands Berufung bei dem Gaustarfamt Essen eingeklagt. Dies hat entschieden, daß in Herford mangels eines Tarifvertrags keine allgemeine Lohnerhöhung nachweisbar sei. Der Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe hat hiergegen Berufung eingeklagt, formell, weil eine Vereinbarung vor dem Ortstarifamt nicht Gegenstand einer Berufung an das Gaustarfamt sei, die Entscheidung des Gaustarfamts also nicht hätte ergehen dürfen, und materiell, weil eine Lohnerhöhung in Herford eingetreten sei. Das Haupttarifamt ist zuständig.

Was den formellen Einwand angeht, so handelt es sich zweifellos um eine Angelegenheit, die eine örtliche Organisation in ihrer Gesamtheit betrifft. Das Gaustarfamt war daher nach § 8 Biff. 2 zur Entscheidung hierüber zuständig. Die Frage, ob eine Vereinbarung vor dem Ortstarifamt als ein einstimmiger Beschluss des Ortstarifamts anzusehen und daher berufungsfähig ist, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden, kann aber für diesen Fall unberücksichtigt bleiben.

Der Schiedsspruch zur Lohnfrage vom 8. Januar 1910 spricht von der Durchführung einer allgemeinen Lohnauflösung, ebenso die Begründung nur von dem Gewähren einer Aufhebung. Offen gelassen ist dabei, wie die Durchführung dieser Lohnauflösung nachzuweisen ist; daher ist jedes Beweismittel zulässig. In Lohngebieten, wo schon bisher Tarife bestanden haben, bilden sie das gegebene Beweismaterial. In Lohngebieten, wo bisher keine Tarifverträge bestanden haben, können gleichwohl Lohnauflösungen in der fraglichen Zeit durchgeführt sein. Sie können aber nicht aus dem formellen Grunde unberücksichtigt bleiben, weil sie nicht in Tarifverträgen festgelegt sind; sie müssen vielmehr berücksichtigt werden, wenn sie nachgewiesen werden. Eine Durchschnittsberechnung aller Löhne kann unter Umständen eine Lohnsteigerung ergeben, wenn auch tatsächlich nur ein kleiner Teil der Gehilfen dieser aber eine sehr beträchtliche Steigerung erfahren hat. Man wird in solchen Fällen nicht von einer allgemeinen Lohnauflösung sprechen können. Umgekehrt kann nicht dann eine allgemeine

Gewerkschaftliches und Soziales.

Der paritätische Arbeitsnachweis im Hamburger Holzgewerbe. Die organisierten Holzarbeiter Hamburgs, die mit dem Innungs-Nachweis schlechte Erfahrungen gemacht haben, erfreben den paritätischen Nachweis, doch lehnen die Unternehmer diese Forderung ab. Darauf wurde der Innungs-Nachweis seitens der Arbeiter gesperrt, worauf die Innung eine Klage anstrengte. Es wurde beantragt, dem Holzarbeiterverband bei einer Strafe von 5000 M. für jeden Fall die Veröffentlichung der Sperrre zu verbieten. Daß unter diesen Umständen der aufs äußerste gespannte Geduldsfaden der in den Werkstätten beschäftigten Arbeiter zerreißen mußte, ist nur zu begreiflich. So stellten, ohne daß die Ortsverwaltung es zu verhindern vermochte, gegen 2000 Bau- und Möbelstischler sowie Maschinenarbeiter die Arbeit ein. Die Maßnahmen der Arbeitgeber waren ihnen um so unverständlicher, als seitens der Schuhverbandsvertreter einmal der Arbeitsnachweis gesperrt wurde mit der ausdrücklichen Erklärung: "Der Arbeitsnachweis sei keineswegs als ein Teil des Vertrages zu betrachten."

Nunmehr ist es zu einer Einigung gekommen; es wurde folgendes Regulativ angenommen:

1. Der paritätische Arbeitsnachweis der Holzindustrie in Hamburg und Nachbarorten wird von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen gemeinsam errichtet und verwaltet. Die durch die Einrichtung und Unterhaltung entstandenen Kosten werden von beiden Organisationen je zur Hälfte getragen. Die Besoldung der Vermittler regelt jeder Teil für sich. Die Arbeitsvermittlung geschieht für die einzelnen Arbeitgeber und Arbeiter unentgeltlich.

2. Der Arbeitsnachweis vermittelt Arbeiter für die Betriebe des gesamten Holzgewerbes, soweit dieselben zwischen den Organisationen abgeschlossenen Arbeitsvertrag anerkennen und einhalten; für die Mitglieder der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen ist der Nachweis obligatorisch.

3. Die Arbeitsvermittler werden von den beiderseitigen Organisationen bestimmt; die Arbeitsvermittlung geschieht in der Weise, daß die beiden Arbeitsvermittler jeden Werktag von 9—1 Uhr in dem gemeinsam bestimmten Lokale zur Vornahme der Vermittlung anwesend sind.

4. Offene Stellen sind von den Arbeitgebern bei der Vermittlungsstelle anzumelden und nur durch den Nachweis zu besetzen. Um eine schnelle Besetzung zu ermöglichen, soll genau angegeben werden, zu welchen Arbeiten die Arbeitskraft gewünscht wird. Sind geeignete Arbeitskräfte nicht genügend vorhanden, so ist der Nachweis verpflichtet, sich sofort in geeigneter Weise zu bemühen, solche auf schnellstem Wege heranzuziehen, ebenso hat dieses auch durch Anserate in auswärtigen Blättern zu geschehen, wofür die Kosten vom Arbeitsnachweis zu tragen sind.

5. Arbeitssuchende haben sich werktäglich von 9 bis 1 Uhr vormittags bei der Vermittlungsstelle zu melden, um die Nachweisung vorhandener Arbeit entgegenzunehmen. Das Unschauen ist nicht statthaft.

6. Die Arbeiter werden nach der Neihenfolge der Meldung vermittelt, doch soll den berechtigten Wünschen nach beiden Seiten Rechnung getragen werden. Maßnahmen sind zulässig unter Zustimmung beider Arbeitsvermittler. Wird jemand zu einer Aushilfe, welche weniger als eine Woche dauert, vermittelt, so bleibt der selbe an seinem Platze im Arbeitslosenregister stehen. Ihm werden jedoch soviel Personen in der Vermittlung vorgezogen, als sich während dieser Zeit haben eintragen lassen.

7. Wenn ein Arbeiter sich dreimal grundlos weigert, die angebotene Stelle anzunehmen, wird er in der Liste gestrichen, kann sich jedoch als letzter wieder einzutragen lassen. Ebenso ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, die ihm vermittelte Arbeitskraft, soweit dieselbe über die für volante Stelle erforderliche Fähigkeiten verfügt, einzustellen. Nach dreimaliger grundloser Weigerung geht der Arbeitgeber seines Platzes in der Liste verlustig und wird als letzter neu eingetragen.

8. Wenn von den beiderseitigen Vorsitzenden der Schlichtungskommission Differenzen in einem Betriebe dem Arbeitsnachweis gemeinschaftlich schriftlich gemeldet werden, so ruht während des schwebenden Schiedsgerichtsverfahrens die Vermittlung für den betreffenden Betrieb, ebenfalls für die aus Anlaß dieser Differenzen aus dem Betrieb etwa ausgeschiedenen Arbeiter.

9. Beschwerden über den Arbeitsnachweis oder gegen die Arbeitsvermittler werden von der Schlichtungskommission in Gemeinschaft mit den Vorsitzenden der beiden Organisationen auf Grund dieses Regulativs und der zu schaffenden Geschäftsortordnung entschieden. Dem Mehrheitsbeschuß derselben haben die Organisationen Gefürt zu verschaffen."

Der glänzende Sieg, der der geschickten Taktik zu verdanken ist, beweist, daß sich auch während der Zeit, in der ein Tarifverhältnis besteht, gewerkschaftliche Erfolge erzielen lassen. Es ist unsres Wissens das erste Mal, daß durch einen Tarif gebundene Arbeiter sich den paritätischen Arbeitsnachweis erkämpft haben, ohne daß die tarifliche Bindung dies zu verhindern vermöchte.

Der Vorstand der sozialdemokratischen Partei hat einen Bericht an den Magdeburger Parteitag erstattet. Der Bericht kann eine sehr erfreuliche Entwicklung der Parteibewegung feststellen. Die Zahl der Mitglieder der Parteiorganisation ist von 633 309 auf 722 830 gestiegen. Das ist eine Mitgliederzunahme von 89 521 oder 14,13 Prozent. Daran sind die männlichen Mitglieder mit 89 125 und die weiblichen mit 20 386 beteiligt. Der Bericht bringt in diesem Jahre auch eine nach Agitationen geordnete Zusammenstellung über die von den Parteiorganisationen geführte mündliche und schriftliche Agitation. Danach ergibt sich, daß im letzten Jahre 29 826 Mitgliederverfammlungen und 13 814 öffentliche Versammlungen stattfanden. Flugblätter sind in einer Gesamtauslage von mehr als 23 Millionen verbreitet worden. Die Zahl der unentgeltlich verbreiteten Agitationen und Broschüren bei den Landtagswahlen und den Nachwahlen zum Reichstag kann der Bericht aus einer erheblichen Annahme unserer Gemeindevertreter konstatieren. Die Zahl der Partei mit sozialdemokratischen Gemeindevertretern steigt von 2210 auf 2497 und die

Zahl der sozialdemokratischen Gemeindevertreter von 6431 auf 7729. Polizei und Justizbehörden glauben immer noch, den Siegeslauf der Sozialdemokratie mit ihrer Radikalpolitik aufhalten zu können. So wurden im letzten Jahre gegen Partei- und Gewerkschaftsgesessen zirka 37 Jahre Gefängnis und 30 524 Mark Geldstrafe verhängt.

Ein Gewerkschaftsblatt unter Majestätsbeleidigungsanklage. Gegen den verantwortlichen Redakteur des Gewerkschaftsblattes der Hafenarbeiter, den Genossen Lindow in Hamburg, ist Anklage wegen Majestätsbeleidigung erhoben worden. Im "Hafenarbeiter" wurde um die Zeit der königlichen Lohn erhöhung ein Aufruf zugunsten einer Nationalspende für Kaiser Wilhelm II. veröffentlicht.

Berichtigung. In der Nummer 33 des B.-A. erschien ein Bericht von München, nach welchem ein Mitglied unserer gewesenen Organisation, Namens Seimle, Streibruch begangen haben soll; es wird hier der Versuch gemacht, der gesamten Organisation eins auszuwischen. Ich hätte hierzu folgendes zu sagen: Soweit ich habe feststellen können, hat Seimle unserer Organisation nicht angehört, es sind von uns auch keine Flugblätter nach München versandt worden. Ein starkes Stück ist es immerhin, wenn man die Handlungswise eines einzelnen der Gesamtheit unterziehen will, oder will vielleicht der Schreiber des Berichtes die Garantie für sämtliche Mitglieder in der Organisation übernehmen? Wäre Seimle bei uns Mitglied, dann hätten wir ihn zur Rede gestellt.

Gustav Minn, Vorsitzender.
Neuer Centralverband der Mäler.

Genossenschaftliches.

Der englische Baugenossenschaftsverband "Co-partnership Tenants Ltd." zählte Ende 1909 elf angeschlossene Baugenossenschaften, welche auf 340 Acres Land 3457 Häuser erstellt hatten und deren Grundstücke und Häuser einen Wert von zirka 10 649 000 M. repräsentierten. Der Verband bemüht sich in erster Linie, den ihm angeschlossenen Baugenossenschaften die nötigen Gelder zu beschaffen. Seine Betriebsmittel sind im Jahre 1909 um 1516 Anteilscheine à 20 M. sowie um eine vierprozentige Anleihe um zusammen 1 083 400 M. auf 2 041 300 M. gestiegen. Außer diesem Betrage hat der Verband noch für 305 000 M. Anteilscheine und Anleihen sowie für 1 781 980 M. Hypotheken direkt seinen Mitgliedern verschafft. Im ganzen hat also während des Jahres 1909 der Verband über 3 Millionen Mark zur Förderung der Baugenossenschaftsbewegung aufgebracht.

Außer der Beschaffung der finanziellen Mittel kauft der Verband für die Baugenossenschaften Baumaterialien usw. gemeinschaftlich ein. Er setzte hierin 1909 1 350 260 M. oder 289 230 M. mehr als im Vorjahr um. Der erzielte Überschuss belief sich auf 38 820 M. Nach Abzug der Zinsen und der Vergütung an die Angestellten und den Vorstand blieben 21 660 M. disponibel, wovon 20 000 M. dem Reservesonds aufgezeichnet und der Rest auf neue Rechnung vorgezogen werden soll.

Vom Ausland.

Österreich. In den letzten Monaten zeigt unsere Verbandsorganisation einen Ausschwung, wie wir ihn seit Jahren nicht gesehen haben. Dieses Anwachsen der Verbandsorganisation ist nicht nur auf die Besserung der Konjunktur und Intensivität der Agitation zurückzuführen, sondern hat seinen Hauptgrund darin, daß die Masse der Kollegen in allen Städten immer mehr erkennt, welche Gefahr für sie die allerorts sich gründenden Arbeitgeberorganisationen bilden. Keine Woche vergeht, ohne daß in irgendinem Orte sich diese unter der Führung der Schärmacher stehenden Gebilde unliebsam bemerkbar machen.

Für die Mäler, Anstreicher und Lackierer, welche in ihrer überwiegenden Mehrzahl alljährlich Wochen und Monate unverschuldet arbeitslos sein müssen, ist es nun eine doppelte Lebensnotwendigkeit, wenigstens in den Monaten, in welchen sie Arbeit haben, einen halbwegs ordentlichen Verdienst zu erzielen. Durch das Erfolgen unserer Verbandsorganisation waren nun die Kollegen in den vergangenen vier Jahren in die Lage versetzt, durch Abschließung von 45 Kollektivverträgen in vielen Orten und Städten die Löhne zu erhöhen und die Arbeitsbedingungen zu regulieren. Alle einstigen und ehrlichen Arbeitgeber haben nicht nur eingesehen, daß die Gehilfen, durch die Not gezwungen, diese Lohnforderungen stellten, sondern haben auch begriffen, daß das Gewerbe durch die Kollektivverträge selbst großen Nutzen ziehen kann, weil eine Regelung der Produktion und ein Eindämmen der Schuhkonkurrenz dadurch erfolgte.

Das Jahr 1910 zeigt uns nun, daß die in den letzten Jahren entstandenen Arbeitgeberorganisationen sich wie ein Netz zwischen den Gehilfen und Meister zwängen und es überall unmöglich machen, daß friedliche Vereinbarungen zustande kommen.

Dieses Jahr ist ein Kampfjahr und wird in der Geschichte unserer Verbandsorganisation eine hervorragende Bedeutung haben; sind doch in diesem Jahre ebenso viele Kollegen im offenen Kampfe gestanden als im Jahre 1909, wo die Wiener ihren großen Lohnkampf durchführten.

Unsere Verbandsorganisation hat in diesen Kämpfen ihre Stärke und Leistungsfähigkeit in glänzender Weise bewährt. In den Monaten Juni und Juli sind insgesamt 2100 Kollegen im Kampfe gestanden. Die Verbandsorganisation hat dafür gesorgt, daß alle diese Lohnkämpfe planmäßig durchgeführt wurden.

In Brünn herrschen wieder geordnete Arbeits- und Lohnverhältnisse. Zwei Jahre sind verflossen, seit der im Jahre 1908 abgeschlossene Kollektivvertrag abgelaufen ist und zwei Jahre hat es gedauert, bis die Kollegen eingesehen hatten, daß sie ohne Arbeits- und Lohnvertrag der schrankenlosen Ausbeutung der Meister ausgesetzt sind.

Der neue Lohnvertrag setzt den Neunstundentag und den Mindestlohn von 46 Heller pro Stunde im Jahre 1910, mit 48 Heller im Jahre 1912 und 50 Heller 1913 fest; Ausgelernte in den

ersten zwei Gehilfenseahren und Hilfsarbeiter: 1910 38, 1912 40, 1913 42 Heller pro Stunde. Selbständige Arbeiter: 1910 52, 1912 54, 1913 56 Heller pro Stunde. Feiertage bis 2 Uhr. Überstunden 20 Prozent, Nachtarbeit 100 Prozent, Gerüst- und Brückenlazage 10 Heller pro Stunde. Landarbeit Sr. 2.— täglich für Arbeit in der Umgebung von Brünn 60 Heller Mittagsgeld und Fahrgeld hin und her täglich. Die Akkordarbeit ist verboten. Der 1. Mai ist freigegeben, Auszahlung am Samstag um 5 Uhr, im Winter um 4 Uhr. Die Vertrauensmänner der Organisation werden anerkannt. Der Vertrag endet am 30. Juni 1914. Streitigkeiten werden durch die Tarifkommission entschieden.

So endete dieser mit so großer Erbitterung geführte Kampf mit einem vollen Erfolg der Kollegen, nachdem die Arbeitsetzung 23 Tage gedauert hatte.

In Krakau haben die Kollegen gleichfalls einen Erfolg zu verzeichnen. Sonntag den 7. August wurden die Verträge für die Mäler und Anstreicher unterzeichnet. Es darf darin der Neunstundentag und der Mindestlohn von 60 Heller pro Stunde für die Jahre 1910 und 1911, 60 Heller im Jahre 1912, der Mindestlohn für Ausgelernte mit 46 respektive 50 Heller und für selbständige Arbeiter 64 respektive 68 Heller erhalten. Überstunden 20 Prozent, Landarbeit Sr. 1.50 bis Sr. 2.— täglich. Akkordarbeit ist abgeschafft. 1. Mai frei. Die Vertrauensmänner werden anerkannt. Die Tarifkommission entscheidet in Streitfällen. Der Vertrag endet am 1. August 1914. Damit sind die Forderungen der Kollegen zum größten Teile in dem Vertrag erfüllt.

In Russland wurde der Angriff der Meister abgeschlagen und ist es gelungen, einen Kollektivvertrag abzuschließen. Derselbe beinhaltet den Neunstundentag, einen Mindestlohn von 41 Heller, der sich in der Weise steigert, daß er im Jahre 1911 43, 1913 45 Heller pro Stunde beträgt. Feiertagsarbeit bis 3 Uhr, Überstunden 20 Prozent, Nachtarbeit 100 Prozent Aufschlag. Landlazage Sr. 1.50, Gerüstlazage 10 Heller pro Stunde. Akkordarbeit ist abgeschafft, der 1. Mai ist freigegeben. Die Organisation wird anerkannt.

Dieser Lohnvertrag bedeutet einen großen Erfolg der Arbeiter; wurde doch die Arbeitszeit pro Tag um eine Stunde verkürzt, der Neunstundentaglohn in neun Stunden umgerechnet, sodass mit der vereinbarten Lohn erhöhung die Kollegen 6 bis 8 Heller pro Stunde Mehrlohn erzielten.

In Wiener Neustadt, Brag und Neichenberg stehen die Kollegen noch im Kampfe, Buzug ist daher streng fernzuhalten.

Literarisches.

Centralverband der Fleischer. Geschäftsbericht des Verbandsvorstandes vom 1. 8. 1907 bis 31. 1. 1910 mit Protokoll des 5. ordentl. Verbandstages, abgehalten in Hannover vom 27. bis 30. März 1910.

Arbeiter-Sekretariat Frankfurt a. M. 11. Jahresbericht für 1909 nebst Bericht des Gewerkschafts-Sekretärs.

Technisches.

Patentschau. Vom Patentbureau O. Krueger & Co., Dresden, Schloßstr. 2. Abschriften billigst. Auskünfte frei.

Angemeldete Patente:

Sl. 22g. W. 33 488. Verfahren zur Herstellung von Farbenbindemitteln, die mit Wasser und mit Oelen mischbar sind. Frank Hornsey Waller, Bromley u. Charles Emile Sohn, London-Harrington, Engl. Ang. 7. 12. 09.

Gebrauchsmodelle:

Sl. 75d. 429 218. Plastisches Bild auf dunkelfarbigem Samt. March & Co., C. m. b. H., Berlin. Ang. 27. 5. 10.

Sl. 75c. 429 559. Vorrichtung zum Zapponieren bezw. Lackieren von Blitouterie- u. dgl. Gegenständen. Friedr. Weiß, Pforzheim. Ang. 15. 10. 09.

Sl. 75a. 429 569. Vorrichtung zur Herstellung plastischen Bandschmudes. Heinr. Dettmann, Hamburg. Ang. 29. 12. 09.

Angemeldete österreichische Patente:

Sl. 15b. A. 2680—08. Verfahren zur Herstellung von Farbenwirkungen. Ful. Rheinberg, Kaufmann in London. Ang. 21. 4. 08.

Sl. 15b. A. 353—10. Verfahren zum Übertragen von Bildern auf andere Unterlagen. Antonius Laurentius de Nooy, Kaufmann in Haarlem. Ang. 14. 1. 10.

Sl. 22e. A. 2566—09. Verfahren zur Herstellung eines Anstrichmittels aus Fälschappchen. Camille Blischke, Exporteur, und Gust. Neill, Graveur in Gablonz a. N. Ang. 12. 11. 09.

Sl. 37d. A. 7684—09. Verfahren zum Zeichnen von Stichprofilen. Johannes Wongs, Stichgeschäftsinhaber in M.-Gladbach, Rhld. Ang. 12. 10. 09.

Sterbetafel.

Dresden. Am 17. August verschied nach langer Krankheit im Alter von 34 Jahren der Kollege Alwin Rühle.

Hannover. Am 16. August starb unser Mitglied Hermann Macke im 21. Lebensjahr an der Proletarierkrankheit.

Wiesbaden (Bahnstelle Bleibach). Am 2. August verstarb der Kollege Fritz Mühlberg II. infolge Unfall im Alter von 24 Jahren.

Spandau. Am 24. Juli 1910 verstarb der Kollege Otto Wilhelm an Blutarm- und Bauchfell-Entzündung im Alter von 34 Jahren.

Cassel. Am Freitag den 5. August starb unser Kollege Schotte-Hoof im Alter von 44 Jahren.

Chreihem Andenken!

Vereinstiel.

Bekanntmachung.

Bericht der Hauptklasse vom 9. bis 22. August.

Eingesandt wurde für die Hauptklasse: Gotha M. 800, Beuthen 200, Meerane 100, Essen 1000, Altenburg 100, Greiz 110, Regensburg 200, Lüneburg 70, Lieben 500, Halle 700, Göttingen 100, Chemnitz 1500, Cottbus 150,

